

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/3561	Bausachen	WM	12.	16/2593	Bausachen	WM
2.	16/3762	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	13.	16/3794	Steuersachen	FM
3.	16/3687	Beamtenversorgung	JuM	14.	16/2752	Schulwesen	KM
4.	16/3405	Artenschutz	MLR	15.	16/3429	Staatsanwaltschaften	JuM
5.	16/3657	Steuersachen	FM	16.	16/3919	Hochschul- angelegenheiten	MWK
6.	16/3719	Bausachen	WM	17.	16/3920	Hochschul- angelegenheiten	MWK
7.	16/3754	Besoldung/Tarifrecht	FM	18.	16/3665	Beschwerden ü. Be- hörden (Dienstaufsicht)	JuM
8.	16/3976	Gewässerschutz	UM	19.	16/3766	Schulwesen	KM
9.	16/1658	Ausländer- und Asylrecht	IM	20.	16/3801	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
10.	16/3701	Schulwesen	KM				
11.	16/3519	Bausachen	WM				

## 1. Petition 16/3561 betr. Bebauung von Grundstücken

### I. Gegenstand der Petition

#### 1.) Bebauungsplan

Die Petenten wenden sich gegen die fünfte Änderung eines Bebauungsplans, die am 4. Oktober 2018 in Kraft getreten ist.

Die Petenten bemängeln insbesondere die Festsetzung eines Kerngebiets nach § 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Baugebietstyp. Diese Festsetzung sei „rechtlich nicht zulässig“ und diene sowohl hinsichtlich der ermöglichten Ausnutzung des Grundstücks (Art und Maß der baulichen Nutzung) als auch der „damit einhergehenden Lärmemissionen“ allein den Interessen der Vorhabenträgerin. Durch die Planung hervorgerufene Konflikte seien im Bauleitplanverfahren nicht ausreichend untersucht und bewältigt worden.

Weiter kritisieren die Petenten den Wegfall öffentlicher Stellplätze in einer Straße, das Fehlen eines Gehweges und Verkehrsbeeinträchtigungen.

Ferner binde der mit der Gemeinde geschlossene städtebauliche Vertrag nur die Vorhabenträgerin, nicht aber etwaige Rechtsnachfolger.

#### 2.) Baugenehmigung

Die Petenten wenden sich weiter gegen die vom Landratsamt als unterer Baurechtsbehörde erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage vom 16. April 2019 im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Petenten kritisieren, dass die Baugenehmigung trotz des von ihnen gestellten Normkontrollantrages der fünften Änderung des Bebauungsplans – aus ihrer Sicht eilig – erteilt wurde.

#### 3.) Baumfällungen

Ferner habe die Gemeinde laut den Petenten auf dem Vorhabengrundstück Baumfällungen vorsätzlich innerhalb der Vegetationsperiode und entgegen der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Grundstücke waren bisher mit zwei Wohn- und mehreren Nebengebäuden bebaut und im Übrigen durch Hof- und Stellplatzflächen sowie Zufahrten großteils versiegelt. Mit dem petitionsgegenständlichen Vorhaben beabsichtigt nun die Vorhabenträgerin auf diesen Grundstücken ein Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage zu errichten. Im Erdgeschoss werden gewerbliche Nutzungen vorgesehen, in den aufgehenden Geschossen Wohnnutzungen. Die Tiefgaragenrampe soll zusätzlich der Erschließung der auf dem südwestlich angrenzenden Grundstück geplanten Tiefgarage (im Zuge der nicht-petitionsgegenständliche Erweiterung eines bestehenden großflächigen Lebensmittelmarktes) dienen.

#### Zu 1.) Bebauungsplan

Die fünfte Änderung des Bebauungsplans wurde als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und trat nach dem Satzungsbeschluss am 27. September 2018 mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 4. Oktober 2018 in Kraft.

Den Aufstellungsbeschluss zur fünften Änderung des Bebauungsplans hat die Gemeinde am 1. März 2018 in öffentlicher Gemeinderatssitzung gefasst. Den Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs hat sie am 22. März 2018 gefasst. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 29. März 2018 wurde der Entwurf vom 6. April bis 7. Mai 2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB offengelegt.

Eine aufgrund geringfügiger Änderungen des Planentwurfs gemäß § 4 a Absatz 3 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB notwendig gewordene (verkürzte) erneute Offenlage wurde am 19. Juli 2018 durch den Gemeinderat beschlossen und vom 3. bis 17. August 2018 durchgeführt. Die Petenten haben – anwaltlich vertreten – im Rahmen beider Offenlagen des Bebauungsplanentwurfs Einwendungen erhoben, die sich jeweils im Kern mit dem Vorbringen im Rahmen des Petitionsverfahrens decken.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.240 Quadratmetern.

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet statt des allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO nun ein Kerngebiet nach § 7 BauNVO als Art der baulichen Nutzung fest. Dies unter Ausschluss von in Kerngebieten ansonsten allgemein zulässigen Vergnügungsstätten, bestimmten nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben (Sexshops, Erotikdienstleistungen etc.), Tankstellen und großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Wohnnutzungen sind ab dem ersten Obergeschoss allgemein zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 16 Absatz 2 BauNVO durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 bestimmt. Die in der Baunutzungsverordnung für Kerngebiete vorgesehenen Maßobergrenzen einer GRZ von 1,0 und einer GFZ von 3,0 werden somit deutlich unterschritten. Weiter wird das Maß der baulichen Nutzung durch die differenzierte Festsetzung der Höchstmaße der baulichen Anlagen und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Als Bauweise ist eine offene Bauweise nach § 22 Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Mit den Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen nach § 23 Absatz 3 BauNVO ergibt sich eine mögliche Bebauung mit zwei durch einen eingeschossigen Sockel verbundenen Baukörpern. Entlang der Straße „A.“ wird ein viergeschossiges Gebäude mit einer Arkade im Erdgeschoss und zusätzlichem Attikageschoss ermöglicht (17,30 m als obere Traufhöhe zum Bezugspunkt auf der Straße „A.“). Entlang der Straße „H.“ wird ein dreigeschossiges Gebäude mit Attikageschoss ermöglicht (14,70 m als obere Traufhöhe). Das Attikageschoß springt straßenseitig je-

weils um 1,50 m zurück und das Gelände steigt von der Straße „A.“ zur Straße „H.“ um ca. 1,80 m an.

Für nahezu das gesamte Plangebiet wird die Errichtung einer Tiefgarage ermöglicht. Der Bereich für die Zufahrt der Tiefgarage ist zur Straße „A.“ festgesetzt (entgegen der früheren Festsetzung einer Tiefgarage mit Zufahrt über die Straße „H.“). Oberirdische Stellplätze können zudem entlang der Straße „H.“ sowie in geringerem Umfang entlang der Straße „A.“ realisiert werden.

Der Bebauungsplan enthält Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Dies ist zunächst die Festsetzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB, wonach eine Einhausung der Tiefgaragenrampe zu erfolgen hat. Ferner enthält der Bebauungsplan Hinweise auf zu treffende organisatorischen Schallschutzmaßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen, die in einem städtebaulichen Vertrag rechtlich abzusichern sind: u. a. zur eingeschränkten Nutzung der Stellplätze in der Straße „H.“ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr), zur geräuscharmen Entlüftung der Tiefgaragengeschosse, zur Beschränkung des Umfangs der Verkaufs- bzw. Gastraumflächen im Erdgeschoß, zur Anlieferung der Gewerbeeinheiten ausschließlich über die Straße „A.“ sowie zum Ausschluss von Flächen für die Außenbewirtung zur Straße „H.“.

Zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin wurde nach § 11 BauGB vor der abschließenden Abwägung und dem Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag vom 27. April 2018, mit Ergänzung vom 20. Juli 2018, geschlossen, in dem die Vorhabenträgerin zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen sowie u. a. zu den organisatorischen Schallschutzmaßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen verpflichtet wurde.

Die Petenten haben beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einen Normkontrollantrag der fünften Änderung des Bebauungsplans gestellt, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

#### Zu 2.) Baugenehmigung

Die Vorhabenträgerin hat am 24. Oktober 2018 den Bauantrag für das petitionsgegenständliche Vorhaben („Neubau Gewerbe und Wohnen in der Straße „A.“; Neubau einer Tiefgarage mit Nebenräumen auf zwei Untergeschossen; Neubau Gewerbe auf Ebene 0“) bei der unteren Baurechtsbehörde, dem Landratsamt, eingereicht.

Die Planunterlagen waren mit Eingang vom 18. Januar 2019 vollständig. Dies wurde der Vorhabenträgerin und der Gemeinde mit Schreiben der unteren Baurechtsbehörde vom 23. Januar 2019 mitgeteilt.

Daraufhin hat die untere Baurechtsbehörde die zu beteiligenden Fachbehörden angehört und die Gemeinde die Beteiligung der Nachbarn nach § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) durchgeführt. Die Petenten haben – anwaltlich vertreten – Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, die sich im Kern mit dem Vorbringen im Rahmen des Petitionsverfahrens decken.

Die Baugenehmigung wurde am 16. April 2019 durch das Landratsamt als unterer Baurechtsbehörde erteilt. Da den Einwendungen der Petenten nicht entsprochen werden konnte, wurde den Petenten nach § 58 Absatz 1 Satz 6 LBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt und die Zurückweisung ihrer Einwendungen begründet.

Gegen die am 29. April 2019 zugestellte Baugenehmigung wurde von den Petenten mit Schreiben vom 21. Mai 2019 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde trotz mehrfacher Fristverlängerung nicht begründet und schließlich am 12. Juli 2019 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Am 5. August 2019 ging bei der unteren Baurechtsbehörde die Widerspruchsbegründung ein, die sich mit den Einwendungen gegen die Baugenehmigung deckte. Ein weitergehender Vortrag erfolgte nicht. Aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens hat das Regierungspräsidium die Entscheidung über den Widerspruch bis zu dessen Abschluss ausgesetzt.

Am 11. Juli 2019, vor Bekanntwerden der Petition, wurde für die Ausführung des rückverankerten Verbaus (Baugrube) eine Teilbaufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde erteilt.

Am 25. Oktober 2019 wurde eine Teilbaufreigabe für die Realisierung des ersten und zweiten Bauabschnitts der Bodenplatte unterhalb des zweiten Untergeschosses sowie der Aufzugsunterfahrten im Bereich der Treppenhäuser sowie am 18. Dezember 2019 eine Teilbaufreigabe für die Realisierung des dritten und vierten Bauabschnitts der Bodenplatte sowie der Wände und Stützen im zweiten Untergeschoss sowie der Decke über dem zweiten Untergeschoss und der Fertigteiltreppen durch die untere Baurechtsbehörde erteilt.

Es ist zu erwarten, dass seitens der Vorhabenträgerin zeitnah weitere Teilbaufreigaben beantragt werden und diese bei bestehendem unmittelbarem Rechtsanspruch kurzfristig zu erteilen sind.

#### Zu 3.) Baumfällungen

Die Baumfällungen erfolgten entgegen der Darstellungen der Petenten nicht seitens der Gemeinde, sondern beauftragt durch die Vorhabenträgerin.

Diese hatte die Fällung der zwei betroffenen Fichten auf den Grundstücken nach Erhalt der Baugenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde, dem Landratsamt, beantragt. Eine formelle Genehmigung war nicht erforderlich.

Daraufhin hat die Vorhabenträgerin die zwei betroffenen Fichten im Mai 2019 fällen lassen (in der Vegetationsperiode).

### III. Rechtliche Würdigung

#### Zu 1.) Bebauungsplan

Die Aufstellung von Bauleitplänen gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden

haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde begründet das Erfordernis der petitionsgegenständlichen Bauleitplanung mit der von ihr – ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan vom 4. Oktober 2018 wie auch dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde – städtebaulich gewünschten Stärkung und Fortentwicklung ihres zentralen Versorgungsbereichs in der Ortsmitte entlang der Straße „A.“. Dem entspricht das Vorhaben.

Da sich auf Basis des bestehenden, aber nie realisierten Bebauungsplans, 1. Änderung aus dem Jahr 1980 die vorgenannten Ziele der Gemeinde nicht verwirklichen ließen, hat die Gemeinde es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung für erforderlich angesehen, eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans vorzunehmen. Im Übrigen sah bereits dieser eine Verdichtung entlang der Straße „A.“ vor., weshalb die Petenten schon zuvor von einer – aus ihrer Sicht – Verschlechterung ihrer Situation ausgehen mussten. Dass Anlass der Bauleitplanung der konkrete Bauwunsch der Vorhabenträgerin war, steht deren Erforderlichkeit nicht entgegen. Vielmehr stellen auch die Bauinteressen Privater regelmäßig den Anstoß für die Bauleitplanungen der Gemeinden dar.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen.

Die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB stellt dabei die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Gemeinde im Bauleitplanverfahren verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Den Vorrang ihrer Belange können die Petenten nicht verlangen. Allerdings müssen alle Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Um das Abwägungsmaterial zusammenzustellen, hat die Gemeinde den Bebauungsplanentwurf zunächst über den Zeitraum von einem Monat bzw. erneut (angemessen verkürzt) für die Dauer von 14 Tagen offengelegt, und damit der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Petenten haben jeweils Einwendungen erhoben, die sich im Kern mit ihrem Vorbringen im Rahmen des Petitionsverfahrens decken.

Weiter hat die Gemeinde nach § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Ein externes Sachverständigenbüro hat im Auftrag der Vorhabenträge-

rin zwei Gutachten zum Schallschutz erstellt (Aktennotiz, März 2018, und gutachterliche Stellungnahme, Juni 2018). Ferner wurde ein externes Gutachten zum Artenschutz (Potenzialabschätzung, März 2018) eingeholt.

Die Gemeinde hat daraufhin – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – unter den widerstrebenden privaten und öffentlichen, durch die Planung berührten Belangen eine abwägende Entscheidung getroffen und im Ergebnis den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dabei hat sich die Gemeinde auch mit den von den Petenten vorgebrachten Belangen befasst, in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit aber der Ermöglichung des Vorhabens den Vorzug gegeben.

Das Ergebnis über die Behandlung ihrer Einwendungen zum Bebauungsplan wurden den Petenten nach Beschlussfassung mitgeteilt. Eine nicht sachgerechte Behandlung der Belange der Petenten oder eine damit verbunden ausgebliebene Konfliktbewältigung ist weder im Verfahren zur fünften Änderungen des Bebauungsplans noch im Abwägungsergebnis ersichtlich.

Zu dem weiteren Vorbringen der Petenten im Einzelnen:

– Kerngebiet nach § 7 BauNVO (Art der baulichen Nutzung)

Die Festsetzung eines Kerngebiets nach § 7 BauNVO als Art der baulichen Nutzung begründet die Gemeinde mit ihrem städtebaulichen Ziel, ihre Ortsmitte fortzuentwickeln und nach Nordosten hin abzurunden. Die Ortsmitte ist durch eine Vielzahl an einzelnen Bebauungsplänen überplant. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere in den Jahren 1991 bis 2015 durch die Gemeinde festgesetzte Kerngebiete, die ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan vom 4. Oktober 2018 mit der Planung ergänzt werden sollen. Es handelt sich folglich nachvollziehbar nicht um die Festsetzung einer inselartigen Fläche, bei der absehbar wäre, dass sich vor Ort keine kerngebietstypische Bebauung und Nutzungsstruktur entwickeln könnte. Vielmehr ist es zulässig, die Bebauungs- und Nutzungsstruktur planübergreifend in Bezug zu nehmen, da grundsätzlich auch die Überplanung der Ortsmitte in einem integrierten, übergreifenden Bauleitplanverfahren denkbar wäre.

Insofern die Petenten annehmen, dass die Ausweisung eines Kerngebiets bei einer Gemeinde vorliegender Größenordnung ausgeschlossen ist, ist diese Annahme falsch. Kerngebiete können grundsätzlich in allen Gemeinden bei einem entsprechenden städtebaulichen Erfordernis festgesetzt werden und sind mithin auch in kleineren Städten und Gemeinden anzutreffen. So entspricht die in der Ortsmitte der Gemeinde vorhandene Bebauung mit ihren innerhalb des städtischen Ordnungsgefüges zentralen Funktionen aus vielfältigen Nutzungen und dem Angebot an Gütern und Dienstleistungen für Besucher und Wohnbevölkerung entlang der Straße „A.“ (Banken, Post, Rathaus, Ladengeschäfte, Ärzte, Schule, Jugendzentrum, Musik-

schule) dem Charakter eines Kerngebiets nach § 7 BauNVO. Nicht ausgeschlossen, sondern durchaus wünschenswert ist zudem, dass das Wohnen den Gebietscharakter eines Kerngebiets mitbestimmt und wie vorliegend ein der Planung zugrundeliegendes städtebaulich begründetes (Teil-)Ziel der Gemeinde – Erweiterung des innerörtlichen Wohnangebots und Durchmischung und Belebung der Ortsmitte – darstellt.

– Maß der baulichen Nutzung

Gegen die Annahme der Petenten, die Festsetzung eines Kerngebiets nach § 7 BauNVO diene allein den Interessen der Vorhabenträgerin an einer möglichst hohen Grundstücksausnutzung, spricht schon, dass diese in ihrer Intensität deutlich unter den Maßobergrenzen des § 17 Absatz 1 BauNVO zurückbleibt.

Ferner entspricht die ermöglichte Grundstücksausnutzung in ihrem Maßstab der Bebauung entlang der Straße „A.“ und einer aus Sicht der Gemeinde der innerörtlichen Lage adäquaten Verdichtung sowie dem in § 1 a Absatz 2 BauGB geforderten sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Festsetzungen zur Höhe der Gebäude im Bebauungsplan sichern einen städtebaulich angemessenen Übergang von der höheren Bebauung entlang der Straße „A.“ zur rückwärtigen Bebauung zur Straße „H.“.

– Schallschutz/Geräuschimmissionen

Den Erfordernissen eines städtebaulich gebotenen Immissionsschutzes für die Grundstücke der Petenten wird durch die Festsetzung eines Kerngebiets für das Plangebiet nicht ausgewichen. Die Schutzwürdigkeit der angrenzenden Wohnbebauung bleibt entsprechend des dort festgesetzten Gebietscharakters erhalten. Für die Grundstücke der Petenten gilt der Bebauungsplan, 2. Änderung, der als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festsetzt. Hinsichtlich der Immissionseinwirkungen (einschließlich des Verkehrs) der petitionsgegenständlichen Planung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft wurden u. a. zwei Gutachten eines externen Sachverständigenbüros zum Schallschutz erstellt, die Bestandteil des Abwägungsmaterials waren. In diesen wurden die Geräuscheinwirkungen prognostiziert und beurteilt. Es wurde rechnerisch nachgewiesen, dass bei Berücksichtigung der geforderten und festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Schallschutzmaßnahmen die gemäß der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebenden Immissionsrichtwerte und zulässigen Spitzenpegel eingehalten bzw. unterschritten werden. Die städtebaulichen Schallschutzmaßnahmen sind rechtlich durch Festsetzungen im Bebauungsplan, 5. Änderung gesichert. Die organisatorischen Maßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen, die in den Gutachten gefordert werden, sind Gegenstand des zwischen Gemeinde und Vorhabenträgerin – vor Inkrafttreten des Bebauungsplans, 5. Änderung – geschlossenen städtebaulichen Vertrags vom 27. April 2018, mit Ergänzung vom 20. Juli 2018. Städtebauliche Verträge sind grundsätzlich geeignet, gebotene Konfliktlösungen im Rahmen der Abwägung

im Bauleitplanverfahren, hier im Bereich Schallschutz, in die vertragliche Verpflichtung zu verlagern.

– Stellplätze/Verkehrsbelastungen/fußläufige Verbindungen

Auf den Vorhabengrundstücken waren bisher sieben öffentliche Stellplätze entlang der Straße „H.“ vorhanden. Im Bebauungsplan, 5. Änderung sind nun zwölf Stellplätze zur Straße „H.“ orientiert vorgesehen, davon sollen auch weiterhin sieben Stellplätze (einschließlich eines Behindertenparkplatzes) als öffentliche Stellplätze nutzbar sein. Im mit der Gemeinde geschlossenen städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, diese öffentlichen Stellplätze auf ihre Kosten herzustellen und an die Gemeinde zu übergeben. Zudem ist in der ersten Ebene der Tiefgarage die Ausweisung weiterer 33 in das öffentliche Parkraumkonzept eingebundener Stellplätze vorgesehen. Insgesamt entsteht somit ein erweitertes Angebot an öffentlichen Stellplätzen. Durch die geplante Tiefgarage mit Ein- und Ausfahrt an der nördlich des Vorhabens gelegenen Straße „A.“ ist im Ergebnis von einer Entlastung des Verkehrs in der Straße „H.“ und damit der Petenten auszugehen.

Um die fußläufige Anbindung des südöstlichen Wohngebietes an die Ortsmitte zu verbessern, sind, zusätzlich zum öffentlichen Gehweg und der Arkade entlang der Straße „A.“, zwei fußläufige Verbindungen zwischen der Straße „A.“ und der Straße „H.“ vorgesehen. Die entsprechenden Gehrechte zugunsten der Gemeinde (und damit zur Benutzung durch die Allgemeinheit) sind im Bebauungsplan festgesetzt und zudem dinglich gesichert worden.

– Rechtsnachfolgeregelung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans, 5. Änderung oder gesetzliche Anforderungen, z. B. die Grenzwerte der TA Lärm, gelten unabhängig von den Eigentums- und Grundstücksverhältnissen. Der zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin geschlossene städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB verpflichtet die Vorhabenträgerin zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen sowie u. a. zu organisatorischen Schallschutzmaßnahmen bzw. Nutzungseinschränkungen. Der Vertrag enthält insbesondere auch Bestimmungen zur Rechtsnachfolge und Haftung, wonach sämtliche Pflichten einem etwaigen Rechtsnachfolger aufzuerlegen sind und dieser entsprechend zu verpflichten ist.

Zu 2.) Baugenehmigung

Dem Vorhaben standen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die Erteilung der Baugenehmigung stand damit nicht im Ermessen der Baurechtsbehörde, vielmehr bestand für den Bauherrn gemäß § 58 Absatz 1 LBO ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Nach Absatz 2 gilt die Baugenehmigung auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, 5. Änderung, Befreiungen, Abweichungen oder Ausnahmen wurden weder beantragt noch erteilt.

Einwendungen von Angrenzern oder Nachbarn sind zu berücksichtigen, wenn mit diesen die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen geltend gemacht wird, die zumindest auch dazu bestimmt sind, dem Schutz der Nachbarn zu dienen. Nachbarschützend sind dabei nur solche Vorschriften des öffentlichen Rechts, die nicht allein dem Interesse der Allgemeinheit dienen, sondern auch die Rücksichtnahme auf individuelle Interessen bezwecken. Privatrechtliche Ansprüche und Forderungen bleiben bei der baurechtlichen Prüfung außer Betracht. Im Genehmigungsverfahren wurden durch die untere Baurechtsbehörde die zahlreichen Einwendungen der Angrenzer und weiterer umliegender Anwohner, insbesondere auch die der Petenten, eingehend geprüft. Da die Prüfung – unter Beteiligung verschiedener Fachbehörden – ergab, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften – insbesondere nicht solche mit nachbarschützender Wirkung – entgegenstanden, war die Baugenehmigung durch die untere Baurechtsbehörde zu erteilen.

Das Vorhaben verstieß auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Nach § 15 Absatz 1 BauNVO können bauliche Anlagen im Einzelfall unzulässig sein, wenn diese der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von diesen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Die Schutzwürdigkeit der Petenten, die Intensität der Beeinträchtigung und die Interessen des Bauherrn wurden gegeneinander abgewogen. Hierbei ist die untere Baurechtsbehörde auf sämtliche vorgetragene Punkte wie unzumutbaren Lärm, fehlende Abstandsflächen, sonstige erdrückende Wirkungen des Vorhabens, übermäßigen Verkehr, Beeinträchtigungen wegen eingeschränkter Belichtung, Belüftung und Besonnung durch das Vorhaben eingegangen. Im Ergebnis ist die untere Baurechtsbehörde zu der Einschätzung gekommen, dass von dem Bauvorhaben keine solchen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die unzumutbar wären. Eine erdrückende Wirkung aufgrund des Umfangs oder der Höhe der geplanten Gebäude lag nicht vor. Die nach Landesrecht notwendigen Abstandsflächen sind eingehalten.

Die Bearbeitungsdauer des Bauantrags durch die untere Baurechtsbehörde ist nicht zu beanstanden und lässt auch keine Bevorzugung der Vorhabenträgerin erkennen. Diese liegt mit drei Monaten ab Eingang der vollständigen Planunterlagen über der in § 54 Absatz 5 LBO vorgesehenen gesetzlichen Frist von zwei Monaten. Der Bauantrag wurde nicht, wie von den Petenten angenommen am 4. Februar 2019, sondern bereits am 24. Oktober 2018 eingereicht und war mit weiterem Eingang vom 18. Januar 2019 vollständig.

Insbesondere stand der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen, dass die Petenten ein Normenkontrollverfahren gegen den geltenden Bebauungsplan, 5. Än-

derung“ angestrengt haben. Die Normenkontrolle richtet sich gegen den Bebauungsplan und steht der Erteilung der Baugenehmigung von vornherein nicht entgegen. Da die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung ausstand und auch weiterhin aussteht und der unteren Baurechtsbehörde eine entsprechende Verwerfungskompetenz nicht zukommt, war bei der Entscheidung über den Bauantrag von der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auszugehen. Dass die untere Baurechtsbehörde einen von einer Gemeinde im Rahmen ihrer in Artikel 28 GG verankerten kommunalen Planungshoheit als Satzung beschlossenen Bebauungsplan als wirksam betrachtet, bis eine gegenteilige Entscheidung des zuständigen Gerichts vorliegt, manifestiert gerade den von den Petenten vermissten „Respekt vor der Zuständigkeit der Gerichte“.

Es liegt zudem keine offensichtliche Unwirksamkeit des Bebauungsplanes vor, mit der Folge, dass dieser von der Baurechtsbehörde nicht hätte angewendet werden müssen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch der Petenten gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 212 a Absatz 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung hat und eine solche von den Petenten auch nicht gerichtlich erwirkt wurde. Insofern handelte die untere Baurechtsbehörde gesetzesstreu, bei Vorliegen der Voraussetzungen die begehrte Baugenehmigung zu erteilen bzw. zu vollziehen, auch wenn hiergegen Widerspruch eingelegt worden ist. Soweit die aufschiebende Wirkung nicht auf andere Weise wiederhergestellt wird (§ 80 Absatz 5 VwGO), ist die Ausführung des Vorhabens mithin zuzulassen. Hierauf hat der Bauherr einen Rechtsanspruch.

Gleiches gilt auch für die in der Folge zu erteilende Baufreigabe bzw. Teilbaufreigaben, sobald die dafür vorliegenden Voraussetzungen (i. d. R. Bestätigungen oder weitere Unterlagen) der Baurechtsbehörde vorgelegt werden.

### Zu 3.) Baumfällungen

Wie oben bereits ausgeführt hat entgegen der Annahme der Petenten nicht die Gemeinde, sondern die Vorhabenträgerin die Baumfällungen veranlasst.

Auf einer Teilfläche der Vorhabengrundstücke standen zwei Fichten, die nach der Planung im Baufeld des Vorhabens lagen und zu dessen Realisierung gefällt werden mussten. Im Bebauungsplan sind Ersatzpflanzungen mit gebietseinheimischen Bäumen festgesetzt.

Es lag auch kein – wie von den Petenten angenommen – Verbotstatbestand nach § 39 BNatSchG vor. Nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Vegetationsperiode) abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Die gefälltten Fichten befanden sich jedoch auf einer solchen gärtnerisch genutzten Grundfläche. Hierunter fallen sowohl erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen als auch

solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsform der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist. Diese Voraussetzungen waren vorliegend gegeben. Die Vorschrift des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG stand einer Fällung daher nicht entgegen.

Auch wurden die weitergehenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 BNatSchG beachtet. Vor der Fällung lag der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Einschätzung eines Fachbüros vor. Vor Fällung der Fichten wurden diese von einem professionellen Baumkletterer begutachtet. Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG waren nicht einschlägig. Die im Zuge der Realisierung des Vorhabens erfolgten Baumfällungen sind insofern nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## **2. Petition 16/3762 betr. Kundgebungen in mehreren Städten in Baden-Württemberg, Auflagen der Stadt u. a.**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bittet um Prüfung eventueller ordnungsrechtlicher und strafrechtlicher Verstöße und möglicher Versäumnisse der Polizei im Rahmen von Kundgebungen einer Bürgerbewegung.

### **II. Vorbringen des Petenten**

Der Petent trägt vor, bei einer am 4. Oktober 2019 durchgeführten Kundgebung einer rechtspopulistischen Bürgerbewegung sei möglicherweise gegen Auflagen der Stadtverwaltung im Hinblick auf das Anfertigen von Filmaufnahmen verstoßen worden. Hierzu verweist er auf ein Video, das einen Redner zeige, der eine Person gegen deren Willen in ein Gespräch mit dem Megaphon verwickle.

Weiter führt der Petent aus, dass es bei einer Kundgebung am 9. November 2019 eventuell zu rechtspopulistischen Vorfällen gekommen sei. Auf Videos der Kundgebung seien engagierte Mitglieder der evangelischen und katholischen Kirche zu sehen, die ihr Recht in Anspruch genommen hätten, um gegen die rechte Szene zu demonstrieren. Eventuell sei auch zu sehen, dass eine Dame von Neonazis angegriffen und dann von der Einsatzleitung der Polizei mitgenommen worden sei. Dem Petenten zufolge habe die Polizei die Teilnehmer der Gegenkundgebung nicht vor rechts-extremen Gewaltattacken geschützt.

Bei der Kundgebung am 8. November 2019 sei derselbe äußerst aggressiv aufgetreten. Möglicherweise seien Bilder von minderjährigen Kindern ohne Erlaubnis von deren Eltern rechtswidrig ins Netz gestellt worden. Somit müssten eventuell Ermittlungen wegen Verstößen gegen das Recht am eigenen Bild eingeleitet werden.

Der Petent begehrt eine ordnungsrechtliche Prüfung im Hinblick auf eventuelle Verstöße gegen Auflagen bei der Durchführung der Kundgebungen. Des Weiteren bittet er um eine strafrechtliche Prüfung bezüglich möglicher Verletzungen von Persönlichkeitsrechten.

### **III. Sachverhalt**

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums fand am 4. Oktober 2019 eine bei der dortigen Stadtverwaltung angemeldete Kundgebung einer Bürgerbewegung zur „Aufklärung über den Islam“ statt, bei der Polizeibeamte vor Ort eingesetzt waren.

Nach Mitteilung der Stadt wurde die genannte Versammlung unter freiem Himmel durch den Versammlungsleiter angemeldet. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 hat das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt die Anmeldung bestätigt und gemäß § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) von diversen Auflagen abhängig gemacht. Die Auflage bezüglich des vom Petenten monierten Sachverhalts lautete wie folgt:

#### *„8. Verbreitung von Filmaufnahmen/Urheberrecht*

*Bei der geplanten Versammlung dürfen vom Versammlungsleiter oder anderen Versammlungsteilnehmern Film- und Lichtbildaufnahmen von Personen, die auf der Aufnahme nicht nur als Beiwerk erscheinen im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Kunsturhebergesetz oder die keine Versammlungsteilnehmer im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Kunsturhebergesetz sind, nur mit schriftlicher oder, für die Versammlungsbehörde verständlicher oder erkennbarer, eindeutiger Einwilligungserklärung des/der Abgebildeten angefertigt, verbreitet oder veröffentlicht werden.“*

Dem Bericht des Polizeipräsidiums zufolge seien im Verlauf der Kundgebung von den eingesetzten Polizeibeamten keine Verstöße gegen die behördlich erteilten Auflagen durch den Versammlungsleiter oder durch Versammlungsteilnehmer festgestellt worden. Der Versammlungsleiter habe weder Aufnahmen gemacht noch veranlasst. Er habe regelmäßig vor Diskussionen mit Personen auf deren Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Wort und Bild) für den Fall einer eventuellen Veröffentlichung hingewiesen. Allerdings sei das Anfertigen von Bildaufzeichnungen durch Dritte beobachtet worden, was jedoch nicht gegen die Auflagen verstoßen habe.

Der Mitteilung der Stadt zufolge waren bei der Kundgebung dauerhaft mindestens zwei Personen der Versammlungsbehörde vor Ort, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen. Hierbei sei festgestellt worden, dass sich der Versammlungsleiter an die den Vortrag des Petenten betreffende Auflage gehalten und die jeweiligen Gesprächspartner vor dem direkten Ge-

sprach gefragt habe, ob sie damit einverstanden seien, gefilmt zu werden. Bei akustischen Unklarheiten habe die Versammlungsbehörde im Anschluss an das Gespräch Kontakt mit den betroffenen Personen aufgenommen, um festzustellen, ob das erforderliche Einverständnis gegeben worden sei. Dies sei von allen angesprochenen Personen bejaht worden. Lediglich eine Person habe nicht mehr befragt werden können, da sie den Platz bereits verlassen habe. Auch bei der Durchsicht des vom Petenten genannten Videomaterials sei kein Verstoß gegen die o. g. Auflage festgestellt worden.

Zur Kundgebung am 9. November 2019 teilte das Polizeipräsidium mit, dass die Kundgebungsortlichkeit am 9. November 2019 durch Gitter abgesperrt wurde. Die Gitteraufstellung wurde bereits bei einem Kooperationsgespräch der Polizei mit dem Versammlungsleiter im Oktober 2019 abgestimmt.

Die Veranstaltungsteilnehmer befanden sich während der Versammlung an den Absperrungsgittern bzw. innerhalb des abgesperrten Bereichs. Sie hatten jederzeit Zugang zur Versammlung, auch in den abgesperrten Bereich. Zudem war ein Anti-Konflikt-Team der Polizei vor Ort.

Es wurden keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten des Versammlungsleiters angezeigt. Im Verlauf der Versammlung kam es vereinzelt zu körperlichen Auseinandersetzungen, Beleidigungen und in der Folge zu Platzverweisen durch die Polizei.

Beispielsweise kam es ca. gegen 16:20 Uhr in der Nähe der Absperrungen zu Meinungsäußerungen von Personen des linken Spektrums, die auch über ein Megafon erfolgten. Der Versammlungsleiter beschwerte sich über sein Mikrofon darüber und forderte die Polizei auf, diesbezüglich tätig zu werden.

Die eingesetzten Polizeibeamten veranlassten zunächst eine Trennung der beiden Lager. Den Personen des linken Spektrums wurde die Auflage erteilt, einen Versammlungsort in ca. 50 Metern Entfernung einzunehmen. Da dies jedoch verweigert wurde und sich die lautstarken Parolen gegen die Kundgebung richteten, wurde das eingesetzte Megafon weggenommen.

Des Weiteren wurde gegen 17:50 Uhr ein Unterstützer des Versammlungsleiters von mehreren Personen aus dem Gegenlager angegangen. Gegen 18:00 Uhr konnten drei tatverdächtige Jugendliche im Rahmen einer Fahndung festgestellt werden. Nach Durchführung von Identitätsfeststellungen und weiterer polizeilichen Maßnahmen wurden die Jugendlichen vor Ort entlassen und von ihren Eltern abgeholt.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums wurde am 8. November 2019 eine angemeldete Versammlung derselben Bürgerbewegung zum Thema „Aufklärung über den politischen Islam“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Versammlung war der Leiter der ersten Kundgebung mit einem durchgängigen Redebeitrag vertreten. Im Verlauf der Kundgebung kam es zu mehreren Ordnungsstörungen im Zusammenhang mit einer zeitgleich stattfindenden Gegenversammlung. Es wurden mehrere Platzverweise durch die eingesetzten Polizeibeamten ausgesprochen.

Des Weiteren kam es zu einer Beleidigung zum Nachteil des erwähnten Redners, die bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurde.

Der Redner äußerte sich im Rahmen seines Redebeitrags kritisch und provokativ zum politischen Islam. Die vom Petenten vorgetragene Sachverhalte können jedoch nicht bestätigt werden.

#### IV. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 22 Kunst- und Urheberrechtsgesetz (Kunst-UrhG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zu Schau gestellt werden. Das Recht am eigenen Bild gilt als eine besondere Form des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Durch die §§ 22 ff. KunstUrhG – ggf. in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – soll dabei sichergestellt werden, dass das Recht am eigenen Bild mit der Versammlungs- und ggf. der Pressefreiheit in einen sachgerechten Ausgleich gebracht wird.

Die im vorliegenden Fall nach dem Versammlungsgesetz festgesetzte Auflage des Schreibens vom 1. Oktober 2019 ist in Bezug auf das Anfertigen von Aufnahmen erforderlich, weil nach Versammlungen der o. g. Bürgerbewegung von dem erwähnten Redner bereits zahlreiche Videos veröffentlicht wurden, bei denen es nahe liegt, dass die im Vordergrund und als Gesprächspartner aufgenommenen Personen keine Versammlungsteilnehmer im Sinne des § 23 Absatz 1 Nr. 3 KunstUrhG waren und keine Einwilligung für die Verbreitung der Aufnahme abgegeben haben.

Diese Einschätzung stützt sich nicht nur auf die Art und Weise der bisherigen Veröffentlichung, sondern auch auf den prognostizierten Inhalt der Gespräche mit stark widerstreitender politischer Ambition. Das Schutzbedürfnis der Betroffenen wird noch dadurch verstärkt, dass sie im Gespräch nicht nur die Handlung des Aufnehmens nicht erkennen bzw. auf diese zumindest nicht achten können, sondern dass ihnen auch die aufnehmende Person nicht bekannt ist. Zudem handelt es sich um Aufnahmen im öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich mit hoher Nutzung und teilweise nur geringer Ausweichmöglichkeit.

Im Hinblick auf die dargestellten Umstände ist ein Einverständnis nicht obsolet, die betreffende Auflage gefahrenabwehrrechtlich erforderlich und angemessen, um erheblichen Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit zuvorzukommen.

Weder von den anwesenden Vertretern der Versammlungsbehörde noch von den bei der Kundgebung am 4. Oktober 2019 eingesetzten Polizeibeamten wurden Verstöße gegen die Auflagen festgestellt. Soweit von den Polizeibeamten strafrechtlich relevante Sachverhalte aufgenommen wurden, stehen diese nicht im Zusammenhang mit Verletzungen von Persönlichkeitsrechten.

Bei den genannten Kundgebungen hat die Polizei, soweit es zu Straftaten bzw. Ordnungsstörungen kam, die erforderlichen, im Sachverhalt ausführlich dargestellten polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der

Versammlung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergriffen.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

### **3. Petition 16/3687 betr. Kürzung des Ruhegehalts u. a.**

Der Petent trat 1977 in den Justizvollzugsdienst des Landes ein. Im Jahr 1992 erfolgte die Zuruhesetzung des Petenten im Rahmen eines Dienstunfähigkeitsverfahrens. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit wurde bereits seinerzeit ausgeschlossen.

In den Jahren 2001 und 2002 trat der Petent wiederholt schriftlich an seine frühere Beschäftigungsbehörde heran.

Nachdem über mehrere Jahre kein Posteingang des Petenten mehr bekannt wurde, wandte sich dieser mit Schreiben vom 23. Mai 2019 an das Ministerium der Justiz und für Europa, um über seine finanziellen Verhältnisse in Folge mehrerer Zwangsvollstreckungen sowie eines Scheidungsurteils zu berichten. In seiner Antwort verwies das Ministerium der Justiz und für Europa mit Blick auf gerichtliche Entscheidungen im Scheidungsverfahren auf die richterliche Unabhängigkeit und im Übrigen auf die Möglichkeit, rechtliche Beratung durch Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen.

Hieraufhin wandte sich der Petent mit Schreiben vom 27. Juni 2019 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags. Hierin beklagt der Petent von ihm geschilderte Vorkommnisse aus seinem früheren Berufsleben als Vollzugsbeamter. Diese beziehen sich zum einen auf vollzugliche Maßnahmen nach Widerstands- und Verletzungshandlungen eines vom Petenten benannten früheren Gefangenen. Zum anderen beklagt er unehrliches Verhalten von Vorgesetzten. Darüber hinaus schildert der Petent die finanziellen Folgen seiner Ehescheidung. Hinsichtlich der geschilderten Begebenheiten im Justizvollzug verwies der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Petenten auf den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg.

Der Petent wendet sich nunmehr an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg. Erneut beschreibt er zum einen die Folgen seiner Ehescheidung und damit zusammenhängende Vollstreckungsmaßnahmen. Zum anderen nimmt er Bezug auf seine Petition an den Deutschen Bundestag vom 27. Juni 2019 und den dort geschilderten vollzuglichen Ereignissen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten geschilderten vollzuglichen Ereignisse, die mindestens 27 Jahre zurückliegen, können nicht mehr nachvollzogen und deswegen auch nicht bewertet werden. Hinsichtlich des Vortrags zum Scheidungsverfahren und den nach dem Vortrag des Petenten hieraus folgenden zivilrechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen kann wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit keine Beurteilung abgegeben werden. Eine weitergehende Beurteilung ist auch aufgrund der in weiten Bereichen inhaltlich nur schwer nachvollziehbaren und allgemein gehaltenen Eingabe nicht möglich.

Die Prüfung der vorgetragenen finanziellen Auswirkungen hat Folgendes ergeben:

Aufgrund des zugunsten der geschiedenen Ehefrau des Petenten durchzuführenden Versorgungsausgleichs und des daraufhin ergangenen rechtskräftigen Bescheides vom 12. Januar 2009 wird das Ruhegehalt des Petenten rückwirkend ab dem 1. März 2008 gekürzt. Die Aufnahme der Kürzung ist im Abrechnungsmonat Februar 2009 erfolgt. Die in der Zeit vom 1. März 2008 bis zum 31. Januar 2009 entstandene Überzahlung in Gesamthöhe von 5.676,07 Euro ist mit rechtskräftigem Bescheid vom 15. Januar 2009 durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zurückgefordert worden.

Die finanziellen Belastungen des Petenten, insbesondere etwaige Pfändungen, werden zu Recht nicht bei der nach § 13 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW) vorzunehmenden Kürzung seiner Versorgungsbezüge aufgrund des zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau durchzuführenden Versorgungsausgleichs berücksichtigt. Das LBV ist vielmehr weiterhin an das familiengerichtliche Urteil gebunden, mit welchem zu Lasten des Petenten Anwartschaften der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Bund begründet worden sind. Ob im Rahmen der Urteilsfindung die finanziellen Belastungen des Petenten hinreichend berücksichtigt wurden, kann aufgrund des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht beurteilt werden.

Die Pfändungsgrenzen der Zivilprozessordnung (ZPO) haben jedenfalls keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der zuvor genannten Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten. Die Vorschriften über den Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. ZPO gelten in allen Fällen einer Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung. Eine entsprechende Vollstreckung liegt vorliegend jedoch nicht vor.

Ferner ergibt sich aus den Vorschriften über den Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. ZPO, insbesondere aus § 850 c ZPO, gerade kein Grundsatz, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten nicht dazu führen dürfe, dass diese geringer ausfallen als die sich aus § 850 c ZPO ergebenden Pfändungsgrenzen.

Die Versorgungsbezüge stehen dem Petenten vielmehr in Höhe des Versorgungsausgleichs nicht zu.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

#### **4. Petition 16/3405 betr. Rettet die Bienen in Baden-Württemberg**

##### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert keine Verlängerung der Zulassung von Giften (explizit genannt wird Glyphosat) und keine Subventionen für insektenfeindliche Landwirtschaft zur Rettung der Bienen in Baden-Württemberg und verweist auf die Aktionen in Bayern.

##### II. Die Prüfung ergab Folgendes:

###### 1. Sachverhalt

Die derzeit zugelassenen Pflanzenschutzmittel unterliegen nach dem Chemikalienrecht zu 95 % keiner Giftklasse. Dennoch können Pflanzenschutzmittelwirkstoffe unterschiedliche Wirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.

Durch die strenge Prüfung der deutschen Zulassungsbehörden wird dafür gesorgt, dass bei bestimmungsgemäßer Anwendung keine schädlichen Auswirkungen für Mensch und Tier und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.

Glyphosat ist ein Herbizid und wird in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt, um unerwünschte Pflanzen (Beikräuter oder Unkräuter) einzudämmen, die das Wachstum von Kulturpflanzen durch Konkurrenz um Wasser, Nährstoffe, Licht, etc. beeinträchtigen können. Eine Alternative zum Einsatz von Herbiziden stellt die mechanische Beikrautbekämpfung dar.

Um den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, bestehen in Baden-Württemberg bereits verschiedene Fördermaßnahmen. Beispielsweise wird über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (kurz: FAKT) der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel mit 190 Euro je Hektar gefördert. Weitere Förderangebote bestehen für die Einführung und Beibehaltung einer ökologischen Bewirtschaftung gemäß den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung. Zusätzlich wird der Einsatz von biologischen/biotechnischen Maßnahmen (z. B. Nützlingseinsatz) gefördert.

Darüber hinaus werden im FAKT auch gezielt biodiversitätssteigernde Maßnahmen wie zum Beispiel die Anlage von Blühflächen gefördert.

Weitere Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen werden z. B. über den Vertragsnaturschutz im Rahmen der Landschaftspflegegerichtlinie (LPR) gefördert.

Unsere vielfältige und artenreiche Kulturlandschaft geht zu einem großen Teil auf die langfristige Bewirtschaftung durch baden-württembergische Landwirtinnen und Landwirte zurück (z. B. Offenhaltung der Landschaft durch Beweidung). Damit gewährleistet werden kann, dass u. a. für Bienen wertvolle Prachtpflanzen zur Verfügung stehen, braucht es die Unterstützung der Bäuerinnen und Bauern.

Um Pflanzenschutzmittel möglichst gezielt auszubringen und dabei die Belastung der Umwelt gering zu halten, wird die Anschaffung von entsprechenden Maschinen und Geräten über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) unterstützt.

Ein Beispiel für moderne Anwendungstechnik stellt die Dropleg-Technik dar. Diese wird für die Unterblütenbehandlung in Raps eingesetzt. Mit der Dropleg-Technik wird die Blühebene unterfahren, und die Pflanzenschutzmittel werden im Bereich der Stängel und Blätter ausgebracht, genau dort, wo sie wirken sollen. Mit dieser Technik kommen kaum Pflanzenschutzmittel in die Blüten und die Insekten somit auch kaum mit diesen in Kontakt.

Darüber hinaus dienen die Vorschriften der Bienenschutzverordnung (BienSchV) der Vermeidung von Schäden an Honigbienen durch Pflanzenschutzmittel.

Um Bienenschäden so gering wie möglich zu halten und das gute Miteinander zu fördern, findet jährlich der Runde Tisch „Landwirtschaft und Imkerei“ statt, der vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz durchgeführt wird.

###### 2. Rechtliche Würdigung

Baden-Württemberg hat keine gesetzgeberische Kompetenz in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Den rechtlichen Rahmen für sämtliche Pflanzenschutzmittel betreffenden Belange in Deutschland bildet das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) mit der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung), mit der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen, mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sowie der Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutz-Geräteverordnung).

Darüber hinaus besteht ein EU-weit gültiger Rechtsrahmen mit der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung (EU) Nr. 1107/2009 und der EU-Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (2009/128/EG).

In Deutschland und Baden-Württemberg dürfen ausschließlich Mittel ausgebracht werden, die ein aufwändiges Zulassungsverfahren durchlaufen haben. Dieses Zulassungsverfahren wird durch staatliche Behörden, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Abstimmung mit dem Julius-Kühn-Institut (JKI), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Umweltbundesamt (UBA) durchgeführt, um schädliche Auswirkungen

auf Mensch und Tier sowie unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern. Zudem unterliegt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der Kontrolle durch die Landwirtschaftsbehörden des Landes.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit dem Eckpunktepapier zum Artenschutz die Forderungen der Schülerinnen und Schüler aufgegriffen. Die Umsetzung wird in Kürze stattfinden.

Ausgehend vom Volksbegehren „Rettet die Bienen“ auf welches sich die Petition bezieht, hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf entwickelt, der eine Reduzierung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln um 40 % bis 50 % bis 2030 vorsieht. Dieser wird noch im Landtag verabschiedet.

Das Eckpunktepapier mit seinem umfangreichen Maßnahmenkatalog kann auf der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingesehen werden ([https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Landwirtschaft/2019\\_10\\_17\\_FAQ\\_Eckpunkte\\_Schutz\\_Insekten\\_B-W.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Landwirtschaft/2019_10_17_FAQ_Eckpunkte_Schutz_Insekten_B-W.pdf)).

Auch mit dem seit 2018 laufenden Sonderprogramm zur Stärkung der Biologischen Vielfalt sind bereits Maßnahmen in der Umsetzung (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/fuer-flora-und-fauna-mit-herz-und-verstand-das-sonderprogramm-zur-staerkung-der-biologischen-vielfalt/>).

Beschlussempfehlung:

Mit den oben gemachten Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Braun

## 5. Petition 16/3657 betr. Steuersache

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die Erstattung von mindestens 45.792 Euro, die Löschung von Sicherungshypothesen und die Aufhebung von Pfändungsverfügungen sowie die Einstellung des Strafverfahrens.

Der geforderte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

abgeführte Zahlungen aus dem Steuerschuldverhältnis bis 12/2018	28.730 Euro
Forderungspfändung bei den Stadtwerken 2019	2.450 Euro
Verkauf einer Eigentumswohnung zur Deckung der Steuerschulden	14.612 Euro

## II. Sachverhalt

### 1. Besteuerungsverfahren

#### 1.1. Bescheide 2002 bis 2006

Am 18. Dezember 2006 wurde durch das Finanzamt eine Umsatzsteuer-Prüfung bei der Petentin angeordnet. Im Rahmen dieser Prüfung kam die Prüferin zu der Auffassung, dass die Umsätze aus der Vermietung des Erdgeschosses in den Jahren 2002 und 2003 nicht und ab dem Jahr 2004 nur teilweise sowie die Umsätze aus der Einspeisung von selbst erzeugtem Strom ab dem Jahr 2003 nicht zutreffend erklärt worden seien. Zudem sei die Vorsteuer aus dem Umbau des Gebäudes in den Umsatzsteuererklärungen vollständig abgezogen worden, obwohl von dessen vier Stockwerken lediglich das Erdgeschoss unternehmerisch genutzt werde. Die Prüferin ließ daher nur die Teilbeträge zum Vorsteuerabzug zu, die mit dem Bau der Photovoltaik-Anlage zusammenhängen und durch Rechnungen nachgewiesen wurden. Am 25. Mai 2007 ergingen für die Jahre 2002 bis 2006 geänderte Bescheide über die Umsatzsteuer, die zu einer Nachzahlung i. H. von 33.183,45 Euro zzgl. Zinsen führten.

Aufgrund nachgereichter Unterlagen im Rahmen einer Besprechung der Petentin mit Finanzamtsvertretern wurde der Vorsteuerabzug aus den Baumaßnahmen nochmals geprüft. Dabei wurden die auf die Photovoltaik-Anlage entfallenden Vorsteuerbeträge insgesamt zum Abzug zugelassen, die auf die privat genutzten Räume entfallenden Beträge vollständig vom Abzug ausgeschlossen und solche, die das Gesamtgebäude betrafen, zu 23,51 % (entspricht dem Verhältnis der unterschiedlich genutzten Flächen) abgezogen. Außerdem wurde ein Vorsteuerabzug für die Beträge versagt, für die keine ordnungsgemäßen Rechnungen im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorgelegt werden konnten oder bei denen die Rechnungen nicht an die Petentin adressiert waren, sowie für private Aufwendungen. Daraufhin ergingen am 9. August 2007 geänderte Bescheide über Umsatzsteuer für die Jahre 2002 bis 2006, in welchen Vorsteuerbeträge von insgesamt 3.433,71 Euro zusätzlich berücksichtigt wurden. Somit minderte sich die Nachzahlung für Umsatzsteuer auf 29.749,74 Euro.

Am 28./29. August 2007 ergingen für die Jahre 2002 bis 2006 geänderte Bescheide über Einkommensteuer, Zinsen zur Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag (Einkommensteuer). Darin verlängerte das Finanzamt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und somit den Abschreibungszeitraum für die Photovoltaik-Anlage von den seitens der Petentin angesetzten zehn auf 20 Jahre. Daneben wurde die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Baumaßnahmen und der laufenden Kosten anhand der tatsächlichen Nutzung des Gebäudes vorgenommen und in einen steuerlich relevanten und einen privaten Bereich aufgeteilt. Die Einkünfte aus der Vermietung des Gebäudes wurden aufgrund der ermittelten Gegebenheiten (Geldflüsse und vorliegende Vereinbarungen) der Petentin zugerechnet.

Aus diesen Änderungsbescheiden ergaben sich Steuerforderungen in Höhe von insgesamt 14.046,27 Euro. Nachdem die Petentin Einspruch eingelegt hatte, wurden die Steuer um 45,00 Euro und der Solidaritätszuschlag um 2,48 Euro gemindert. Im Übrigen wurden die Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen und die Steuerfestsetzungen bestandskräftig.

### 1.2. Bescheide 2007 bis 2008

Die Petentin kam ihren Steuererklärungspflichten für die Jahre 2007 und 2008 nicht fristgerecht nach, sodass für die Einkommensteuer am 28. Juni 2010 zunächst Schätzungsbescheide ergangen sind.

Den von der Petentin eingereichten Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2007 und 2008 stimmte das Finanzamt am 6. November 2018 beziehungsweise am 10. Februar 2009 zu.

Am 10. Dezember 2010 wurden erstmalige Einkommensteuererklärungen und berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2007 und 2008 eingereicht. In den daraufhin am 4. bzw. 6. April 2011 ergangenen Änderungsbescheiden wurde die Einkommensteuer 2007 in Höhe von 2.460,00 Euro festgesetzt, die Zinsen in Höhe von 142,00 Euro und der Solidaritätszuschlag in Höhe von 135,30 Euro. Für das Jahr 2008 wurde Einkommensteuer in Höhe von 1.330,00 Euro und Solidaritätszuschlag in Höhe von 71,60 Euro festgesetzt.

Mit Bescheid vom 6. April 2011 wurde die bisherige Umsatzsteuerfestsetzung 2007 auf Grundlage der geänderten Umsatzsteuererklärung durch die Petentin geändert und die Umsatzsteuer auf 1.235,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 60,00 Euro festgesetzt. Der geänderten Umsatzsteuererklärung 2008 wurde am 16. Dezember 2010 zugestimmt, wodurch sich die Zahllast von bisher 1.182,53 Euro auf 1.179,40 Euro verminderte.

### 1.3. Kleinunternehmerregelung

Mit Schreiben vom 28. August 2017 beantragte die Petentin die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ab dem Besteuerungszeitraum 2015. Das Finanzamt wies die Petentin darauf hin, dass bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung die damit unberechtigt gesondert in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer weiterhin nach § 14c Absatz 2 UStG geschuldet werde.

Bei den Umsätzen aus der Vermietung des Erdgeschosses ging das Finanzamt bei der Beurteilung des Sachverhaltes nach Anwendung der Kleinunternehmerregelung davon aus, dass die Petentin für die Jahre 2015 und 2016 insoweit die Umsatzsteuer in Rechnungen gesondert ausgewiesen habe. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde das Finanzamt gebeten, für die Umsatzsteuerfestsetzungen 2015 bis 2017 nochmals zu prüfen, ob für die Umsätze aus der Vermietung des Erdgeschosses tatsächlich ein gesonderter Umsatzsteuerausweis erfolgt ist. Die Prüfung hat ergeben, dass ein solcher nicht vorgenommen wurde und daher eine Festsetzung von unberechtigt ausge-

wiesener Umsatzsteuer nach § 14c UStG nicht erfolgen kann. Die Umsatzsteuerfestsetzungen wurden zwischenzeitlich vom Finanzamt zugunsten der Petentin geändert.

## 2. Erhebungsverfahren

### 2.1. Sachverhalt

Im Rahmen des Erhebungsverfahrens erfolgten zahlreiche Erlassanträge bzw. Anträge auf Vollstreckungsaufschub durch die Petentin. Das Finanzamt nahm darüber hinaus umfangreiche Vollstreckungsmaßnahmen vor, wobei es immer im Kontakt mit der Petentin blieb.

Die Petentin hatte mehrmals die Löschung der Sicherungshypothesen, Aufhebung der Pfändungsmaßnahmen und Erlass der Säumniszuschläge begehrt. Nach Auffassung der Petentin seien seitens des Finanzamts Zahlungen nicht berücksichtigt bzw. Umbuchungen vorgenommen worden. Nachdem die unterschiedlichen Auffassungen nicht ausgeräumt werden konnten, erging am 6. Dezember 2018 ein Abrechnungsbescheid. Am 27. Dezember 2018 legte die Petentin dagegen Einspruch ein. Das Finanzamt wies diesen am 12. Juli 2019 als unbegründet zurück. Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg wurde nicht eingereicht. Der Abrechnungsbescheid ist damit bestandskräftig.

### 2.2. Veräußerung der Eigentumswohnung und aktueller Sachstand

Die Petentin veräußerte am 7. Mai 2019 eine Eigentumswohnung zum Kaufpreis von 90.612,50 Euro. Am 13. Juni 2019 erteilte das Finanzamt gegen Überweisung von 14.612,67 Euro für die eingetragenen Sicherungshypothesen Pfandfreigabe. Die Zahlung ging am 30. Juli 2019 bei der Finanzkasse ein.

Am 9. September 2019 wurde eine Konto-Pfändung über den seinerzeit noch offenen Betrag von 5.483,33 Euro aufgrund der Petition aufgehoben. Seither sind keine weiteren Zahlungen der Petentin beim Finanzamt eingegangen. Die Schulden aus dem Schuldverhältnis wurden bei nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen des Petitionsverfahrens bezüglich der Vermietung des Erdgeschosses ab dem Jahr 2015 zugunsten der Petentin um 1.739,90 Euro herabgesetzt. Derzeit sind Steuern und steuerliche Nebenleistungen in einer Gesamthöhe von 3.854,93 Euro rückständig (Stand: 8. November 2019).

## 3. Steuerstrafverfahren

### 3.1. Jahre 2002 bis 2006

Die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts leitete am 29. Mai 2007 das Strafverfahren gegen die Petentin wegen Verdachts der Hinterziehung von Einkommen- und Umsatzsteuer in den Jahren 2002 bis 2006 ein. Im Hinblick auf die geringe Höhe der Umsatzsteuerverkürzung im Jahr 2002 und der Einkommensteuerverkürzungen in den Jahren 2002 und 2003

wurden diese gemäß § 154 Absatz 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO) nicht weiterverfolgt. Mangels Einkommensteuerverkürzung im Jahr 2006 wurde das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Für die übrigen Verfahren (Einkommensteuer 2004 und 2005 sowie Umsatzsteuer 2003, 2004, 2005 und 2006) wurde Antrag auf Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Im Ergebnis wurden auch diese Verfahren gegen die Petentin gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da ihr mangels steuerlicher Fachkenntnisse kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte.

### 3.2. Erneutes Steuerstrafverfahren 2012 bis 2017

Die im Zusammenhang mit dem Antrag der Petentin auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung aufgenommenen Ermittlungen ergaben, dass die Stadtwerke für die Einspeisung des Stroms für die Kalenderjahre 2016 und 2017 Umsatzsteuer in Gutschriften gesondert ausgewiesen hatten. Die Petentin hat die Umsätze aus einer der beiden Photovoltaik-Anlagen bisher in den Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärungen nicht angegeben. Die Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide 2012 bis 2016 wurden daher mit Bescheiden vom 1. Juli 2019 geändert und die Umsätze dieser Anlage nachträglich erfasst. Aufgrund dieser Feststellungen erfolgte mit Schreiben vom 26. Februar 2019 eine erneute Meldung an die Straf- und Bußgeldsachenstelle.

Nach dem ermittelten Sachverhalt ergab sich der Verdacht, dass die Petentin Betriebseinnahmen in den Steuererklärungen der Jahre 2011 bis 2017 unvollständig erklärt und hierdurch Steuern hinterzogen habe. Das diesbezügliche Strafverfahren wurde am 21. März 2019 eingeleitet und am 26. März 2019 bekanntgegeben.

### III. Bewertung

Die rechtliche Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Besteuerungsverfahren

##### 1.1. Betreiben der Photovoltaik-Anlage und Stromspeisung

###### 1.1.1. Einkommensteuer

Mit der Installation der Photovoltaik-Anlage und der anschließenden Stromspeisung in das Netz erzielt die Petentin steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Absatz 1 EStG.

Das Finanzamt hat in den Veranlagungszeiträumen ab 2002 die Einspeisevergütungen zutreffend als Betriebseinnahmen angesetzt bzw. diese um die von der Petentin bisher nicht erklärten Beträge erhöht.

Das Finanzamt hat zu Recht eine Erhöhung des Abschreibungszeitraums für die Anschaffungskosten der Photovoltaik-Anlage von zehn auf zwanzig Jahre vorgenommen und im jeweiligen Veranlagungszeitraum

einen niedrigeren Abschreibungsbetrag als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb berücksichtigt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Photovoltaik-Anlage beträgt nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. Dezember 2000 zwanzig Jahre.

Aufwendungen für Baumaßnahmen, die das Dach betreffen, sind dem Gebäude selbst zuzurechnen. Hierbei handelt es sich nicht um Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für die Photovoltaik-Anlage. Diese Aufwendungen können daher nicht im Wege der Abschreibung als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb berücksichtigt werden. Das Finanzamt hat hierfür zu Recht den Betriebsausgabenabzug versagt.

#### 1.1.2. Umsatzsteuer

Die Petentin ist aufgrund der nachhaltigen Erzielung von Umsätzen Unternehmerin und unterliegt aufgrund der Höhe ihrer Umsätze aus Stromspeisung und Vermietung grundsätzlich der Besteuerung der Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG.

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist jedoch ein Abzug von Vorsteuern ausgeschlossen. Die Petentin hat mit dem beantragten Abzug von Vorsteuern in ihren Umsatzsteuererklärungen zum Ausdruck gebracht, dass sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 2 UStG verzichten will. Ihre Umsätze unterliegen somit grundsätzlich der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wurde für Veranlagungszeiträume ab 2015 seitens der Petentin beantragt und das Finanzamt hat für die Jahre ab 2015 auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet. Hierbei darf die Umsatzsteuer nicht gesondert in Rechnungen ausweisen werden (§ 19 Absatz 1 Satz 4 UStG). Wird gleichwohl ein Steuerbetrag in einer Rechnung ausgewiesen, schuldet der Unternehmer den ausgewiesenen Betrag nach § 14 c Absatz 2 UStG.

Für die Einspeisung des selbst erzeugten Stroms erteilen die Stadtwerke Gutschriften mit gesondertem Ausweis der auf die Einspeisevergütung entfallenden Umsatzsteuer. Die Gutschriften der Stadtwerke gelten als Rechnungen, solange die Petentin ihnen nicht widerspricht (§ 14 Absatz 2 Satz 2 ff UStG). Da ein solcher Widerspruch nicht erfolgt ist, muss sich die Petentin den Steuerausweis zurechnen lassen. Sie schuldet daher die in den Gutschriften der Stadtwerke ausgewiesenen Steuerbeträge. Eine Erstattung der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer an die Petentin setzt neben deren Widerspruch voraus, dass die Stadtwerke den Vorsteuerabzug aus den erbrachten Stromlieferungen zurückbezahlen. In diesem Fall werden die Stadtwerke die ausgezahlten Umsatzsteuerbeträge höchstwahrscheinlich zurückfordern. Unabhängig davon sollte die Petentin die Stadtwerke zeitnah davon unterrichten, dass sie zwischenzeitlich die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwendet, um zukünftig einen unzutreffenden Steuerausweis in den Gutschriften zu vermeiden.

## 1.2. Vermietung von Gewerberäumen

### 1.2.1. Einkommensteuer

Aus den vereinnahmten Mietzahlungen für die Überlassung der Gewerberäume im Erdgeschoss erzielt die Petentin Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Im Fall von Miteigentum sind die Einnahmen grundsätzlich den Miteigentümern nach dem Verhältnis ihrer Anteile zuzurechnen. Haben die Miteigentümer hiervon jedoch abweichende Vereinbarungen getroffen, sind diese maßgebend, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam sind und hierfür wirtschaftlich vernünftige grundstücksbezogene Gründe vorliegen. Die Mieteinnahmen sind bereits in den Jahren 2002 bis 2006 in vollem Umfang allein der Petentin auf deren Bankkonto zugeflossen. Daneben wurden die Darlehensverbindlichkeiten allein von der Petentin aufgenommen. Weiterhin waren die Rechnungen für die durchgeführten Baumaßnahmen zum größten Teil allein auf die Petentin ausgestellt.

Das Finanzamt hat daher zu Recht die in den Veranlagungszeiträumen 2002 bis 2006 im Rahmen der Einkommensteuererklärungen nicht bzw. nicht vollständig erklärten Mieteinnahmen nachträglich in voller Höhe bei der Petentin angesetzt.

Das Gebäude wird teils zu fremdbetrieblichen und teils eigenen und fremden Wohnzwecken genutzt. Aufgrund des unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs stellt jeder der unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut dar. Bemessungsgrundlage für die als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzusetzende Abschreibung sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, soweit diese auf den fremdbetrieblich genutzten Gebäudeteil, das Erdgeschoss, entfallen.

Soweit die durchgeführten Baumaßnahmen nicht auf das Erdgeschoss entfallen, sondern ausschließlich die zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen in den beiden Obergeschossen sowie im Dachgeschoss betreffen, können die Aufwendungen nicht – auch nicht anteilig – im Wege der Gebäudeabschreibung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Petentin berücksichtigt werden. Das Finanzamt hat zu Recht ab dem Veranlagungszeitraum 2002 lediglich einen Abschreibungsbetrag nach dem anteilig auf das Erdgeschoss entfallenden Gebäudeanschaffungskosten als Werbungskosten angesetzt.

### 1.2.2. Umsatzsteuer

Die Umsätze aus der Vermietung von Grundstücken sind nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG grundsätzlich steuerfrei. Auf die Steuerfreiheit kann allerdings verzichtet werden.

Die Voraussetzungen für einen Verzicht liegen hier vor, da die Petentin das Erdgeschoss an einen anderen zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer vermietet. Da ohne einen Verzicht auf die Steuerbefrei-

ung der Vermietungsumsätze ein Vorsteuerabzug aus den Baumaßnahmen insgesamt ausgeschlossen gewesen wäre, hat die Petentin durch den beantragten Vorsteuerabzug auf die Steuerbefreiung verzichtet. Die für Eingangsleistungen gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig, wenn der Unternehmer im Besitz einer an ihn adressierten ordnungsgemäßen Rechnung ist und die Leistung für unternehmerische Zwecke verwendet wird. Ein Vorsteuerabzug scheidet daher bereits dann aus, wenn der Unternehmer über keine ordnungsgemäße Rechnung verfügt.

Bei der Nutzung des ersten Obergeschosses für eigene private Wohnzwecke der Petentin und bei der unentgeltlichen Überlassung des zweiten Obergeschosses und des Dachgeschosses an die Tochter handelt es sich jeweils um eine nichtunternehmerische Verwendung. Gegen den von der Prüferin aufgrund dessen mit 23,51 % geschätzten Aufteilungsmaßstab für die abzugsfähige Vorsteuer wurden keine Einwendungen erhoben. Die gegen die Umsatzsteuerfestsetzungen 2002 bis 2006 eingelegten Einsprüche wurden mit Einspruchsentscheidungen vom 5. März 2008 zurückgewiesen. Klage wurde nicht erhoben. Die Festsetzungen sind somit bestandskräftig.

Ein Umsatzsteuerausweis wurde für die Vermietung des Erdgeschosses seit 2015 nicht vorgenommen. Daher durfte insoweit keine Festsetzung von unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer nach § 14 c UStG erfolgen. Die Umsatzsteuerfestsetzungen wurden insoweit zwischenzeitlich vom Finanzamt geändert.

### 1.3. Zinsen

Die festgesetzten Zinsen sind folgerichtig rechtmäßig.

### 1.4. Grunderwerbsteuer

Die Übergabe des Miteigentumsanteils an dem Grundstück vom Lebensgefährten an die Petentin unterliegt nach § 1 Absatz 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer und ist nicht steuerbefreit. Gegen den Bescheid vom 16. Januar 2007 bestehen keine rechtlichen Bedenken.

## 2. Erhebungsverfahren

Voraussetzung für Vollstreckungsmaßnahmen ist gemäß § 251 der Abgabenordnung (AO) das Vorliegen von Verwaltungsakten, welche nicht von der Vollziehung ausgesetzt sind. Außerdem muss die Leistung fällig und der Vollstreckungsschuldner zur Leistung aufgefordert worden sein (§ 254 Absatz 1 AO). Die Abgabenrückstände, aufgrund welcher vorliegend immer wieder vollstreckt werden musste, waren fällig und vollstreckbar (§ 254 AO). Sobald die Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung vorliegen, hat das Finanzamt Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Dem Finanzamt steht dabei kein Entschließungs-, sondern lediglich ein Auswahlermessen zu.

Nachdem Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen des § 258 AO mehrfach nicht zur Tilgung der Steuerrückstände geführt hatten, war die Durchführung von Pfändungs-

maßnahmen unumgänglich. Das Finanzamt war hier sehr entgegenkommend und gewährte in der Summe fünf Mal einen Vollstreckungsaufschub, obwohl sich die Petentin mehrmals nicht vollumfänglich an die Bedingungen der Aufschübe hielt.

Die vom Vollziehungsbeamten gepfändeten Gegenstände wurden bei der Petentin belassen und nicht verwertet. Die Forderungspfändungen bezüglich der Stromeinspeisevergütung und die Lohnpfändungen beruhen auf § 309 AO. Diese wurden aufgrund der Vollstreckungsaufschübe mehrfach ausgesetzt. Die eingetragenen Sicherungshypotheken wurden nicht verwertet. Die zuletzt ausgebrachte Kontenpfändung vom 9. September 2019 wurde aufgrund der Petition aufgehoben.

Nachdem der dem Finanzamt zustehende Erlös aus dem Verkauf der Eigentumswohnung am 30. Juli 2019 bei der Finanzkasse eingegangen war, wurden die übrigen Pfändungsverfügungen aufgehoben und die eingetragenen Sicherungshypotheken zur Löschung gebracht. Insofern ist das Begehren der Petentin gegenstandslos.

Die vom Finanzamt durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen sind, auch unter Beachtung der einschlägigen Pfändungsschutzvorschriften, ermessensgerecht erfolgt. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist das Finanzamt nicht nur zur Vollstreckung von Steuerverbindlichkeiten berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, offene Steuerforderungen beizutreiben.

Der Abrechnungsbescheid vom 6. Dezember 2018 ist bestandskräftig. Dem Begehren der Petentin auf Rückerstattung des Betrages in Höhe von 45.792 Euro kann somit auch nicht aus anderen Gründen entsprochen werden.

### 3. Steuerstrafverfahren

#### 3.1. Jahre 2002 bis 2006

Die Steuerstrafverfahren für die Jahre 2002 bis 2006 wurden eingestellt. Eine Beschwer der Petentin liegt insoweit nicht vor.

#### 3.2. Jahre 2012 bis 2017

Die Finanzbehörde ist gemäß § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbarer Straftaten ohne Ansehen der Person einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Das Legalitätsprinzip ist Ausprägung des Rechtsstaatsgedankens und gewährleistet den auch im Strafverfahren geltenden Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Artikel 3 des Grundgesetzes). Ergibt sich der Verdacht einer verfolgbarer Steuerstraftat, so ist ein Strafverfahren einzuleiten (§ 152 Absatz 2 StPO; sog. Legalitätsprinzip). Ein Verdacht besteht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat vorliegen (sog. Anfangsverdacht). Die bloße Möglichkeit einer schuldhaften Steuerverkürzung begründet noch keinen Verdacht. Nach dem vorliegenden Sachverhalt war die

Schwelle zum Anfangsverdacht deutlich überschritten. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle war daher nicht nur berechtigt, sondern nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, das Steuerstrafverfahren gegen die Petentin für die Jahre 2012 bis 2017 am 21. März 2019 einzuleiten. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Für das Jahr 2011 konnte die Einleitung nicht mehr erfolgen, da bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten war.

Eine Zusicherung, dass die anhängigen Steuerstrafverfahren eingestellt werden beziehungsweise künftig kein erneutes Steuerstrafverfahren mehr eingeleitet wird, ist rechtlich nicht möglich.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit die Petentin die Löschung von Sicherungshypotheken und die Aufhebung von Pfändungsverfügungen begehrt und die Umsatzsteuerfestsetzungen in Bezug auf die Vermietung des Erdgeschosses vom Finanzamt zugunsten der Petentin geändert wurden, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

## 6. Petition 16/3719 betr. Zersiedlung

### I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird die Zersiedelung eines Gewanns beanstandet.

Dem innerhalb des Gewanns errichteten Logistikzentrum, dessen geplanter Erweiterung sowie den Planungen der Stadt für weitere Wohn- und Gewerbegebiete innerhalb des Gewanns stünden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums hat die Stadt einen Bebauungsplan aufgestellt, der im Jahr 2004 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan setzt nach der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Für die geplante Erweiterung des Logistikzentrums stellt die Stadt derzeit einen weiteren Bebauungsplan auf.

Innerhalb des betroffenen Gewanns plant die Stadt zudem die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete. Zur Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts wurde ein externes Planungsbüro beauftragt. Zudem befindet sich die Stadt bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, um insbesondere Maß-

nahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig abzustimmen.

Die Ausweisung der geplanten Wohn- und Gewerbegebiete erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans. Ein Bauleitplanverfahren wurde allerdings bislang noch nicht eingeleitet. Für den Planbereich sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands die für die Bebauung vorgesehenen Wohn-, gemischten und gewerblichen Bauflächen dargestellt, sodass der Bebauungsplan voraussichtlich nach § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt begründet das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans mit den Erweiterungsabsichten des Betreibers des Logistikzentrums und das Erfordernis für die Entwicklung des Planbereichs mit der Nachfrage nach Wohnraum und gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Dabei haben die Gemeinden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Ein Vorrang von Belangen – hier der Freihaltung des Gewinns – kann deshalb nicht verlangt werden. Jedoch besteht ein Recht darauf, dass die jeweiligen Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden. Es besteht die Mög-

lichkeit, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat die Stadt bereits nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer bauplanungsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Absatz 3 BauGB hat sie zudem eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufzustellen, die zum Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan nach § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB wird.

Nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Normenkontrollverfahren gegen Bauleitpläne zu beantragen.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

## 7. Petition 16/3754 betr. Beihilfe

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich zum einen gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge aufgrund eines Versorgungsausgleichs zwischen ihm und seiner – zwischenzeitlich verstorbenen – geschiedenen Ehefrau und zum anderen gegen die Ablehnung der Anerkennung von drei Heil- und Kostenplänen zu verschiedenen Zahnbehandlungen.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

##### a) Versorgungsausgleich

Die 1972 geschlossene Ehe des Petenten wurde durch das Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – vom 25. April 1989 geschieden. Gleichzeitig wurde der Petent gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau zu einem Versorgungsausgleich verpflichtet. Zu seinen Lasten wurden Anwartschaften der geschiedenen Ehefrau bei der gesetzlichen Rentenversicherung (früher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), bezogen auf das Ende der Ehezeit am 30. Juni 1987, begründet. Das Urteil ist seit dem 6. Juni 1989 rechtskräftig.

Der Petent wurde mit Ablauf des 30. November 2006 in den Ruhestand versetzt und erhält vom Landesamt für Besoldung und Versorgung seit dem 1. Dezember 2006 ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Versorgungsbezüge sind nach § 13

Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) um einen scheidungsbedingten Versorgungsausgleich zu kürzen.

Die geschiedene Ehefrau des Petenten ist am 29. Juli 2014 gestorben. Der Petent beantragte daraufhin mit Schreiben vom 11. August 2014 die Anpassung der Kürzung seiner Versorgungsbezüge aufgrund ihres Todes nach § 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung lehnte den Antrag mit Bescheid vom 1. Oktober 2014 mit der Begründung ab, dass die verstorbene geschiedene Ehefrau des Petenten ihre Rentenleistungen länger als 36 Monate bezogen habe. Die Voraussetzungen der §§ 37, 38 VersAusglG seien somit nicht erfüllt.

Daraufhin hat die Anwältin des Petenten mit Schriftsatz vom 17. Januar 2019 einen Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs nach § 51 VersAusglG beim Amtsgericht – Familiengericht – gestellt. Diesem Antrag wurde mit Beschluss vom 27. Juli 2019 stattgegeben. Das Amtsgericht – Familiengericht – hat festgestellt, dass unter Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts – Familiengerichts – vom 25. April 1989 ein Versorgungsausgleich mit Wirkung vom 1. Februar 2019 nicht mehr stattfindet. Der Beschluss ist laut dem Rechtskraftvermerk vom 11. November 2019 seit dem 3. September 2019 rechtskräftig.

Der Petent begehrt nun die Einstellung der Kürzung seiner Versorgungsbezüge rückwirkend ab dem Tod seiner geschiedenen Ehefrau im Jahr 2014.

## b) Beihilfe

Dem Petenten wurden im Zeitraum 2009 bis 2014 sieben Implantate gesetzt (Regio 17, Regio 21, Regio 24, Regio 34, Regio 36, Regio 44 und Regio 47). Zu den entsprechenden Aufwendungen für die Implantate wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung die im Rahmen der geltenden Vorschriften höchstmögliche Beihilfe gewährt.

Der Petent hat dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zwei weitere Heil- und Kostenpläne (Nummer 1/808/16 und Nummer 1/808/17) vom 2. Juli 2019 über eine Gesamtsumme von 3.338,36 Euro mit der Bitte um Überprüfung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ein weiteres Implantat (Regio 25) mit anschließender Einzelversorgung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 5. Juli 2019 lehnte das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Anerkennung der beiden Heil- und Kostenpläne ab. Mit Schreiben vom 21. Juli 2019 erhob der Petent hiergegen Widerspruch und fragte, ob das Landesamt für Besoldung und Versorgung nicht zumindest Aufwendungen in Höhe einer fiktiven Alternativversorgung anerkennen könne. Er werde dann den Unterschiedsbetrag zu den Aufwendungen für eine Versorgung mit einem Implantat übernehmen.

Mit Schreiben vom 1. August 2019 informierte das Landesamt für Besoldung und Versorgung den Peten-

ten darüber, dass zur Überprüfung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Versorgung mit einem Implantat die Einschaltung der entsprechenden Bezirksärztekammer notwendig sei. Mit Schreiben vom 11. September 2019 wurden sodann die Unterlagen mit Einverständnis des Petenten der Bezirksärztekammer zugesandt. Dies wurde dem Petenten auch mit Schreiben vom 11. September 2019 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 16. September 2019 legte der Petent einen weiteren Heil- und Kostenplan (Nummer 1/808/18) über eine Gesamtsumme von 2.950,98 Euro mit der Bitte um Überprüfung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Brückenversorgung vor. In dem Schreiben erläuterte der Petent, wie im Schreiben vom 21. Juli 2019 bereits angedeutet, dass es sich bei der Brückenversorgung lediglich um eine fiktiven Alternativversorgung handle. Er wolle nach wie vor die Versorgung mit einem Implantat. Bei Anerkennung dieses Heil- und Kostenplans sei ferner eine Begutachtung der Bezirksärztekammer nicht mehr notwendig.

Mit Bescheid vom 19. September 2019 lehnte das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Anerkennung des Heil- und Kostenplans (Nummer 1/808/18) mit der Begründung ab, dass fiktive Aufwendungen nicht beihilfefähig seien. Der Petent wurde darüber hinaus gebeten mitzuteilen, ob die Begutachtung weiterhin gewünscht sei oder nicht. Eine Antwort durch den Petenten ist bislang unterblieben.

Der Petent hat sich das streitgegenständliche Implantat (Regio 25) bereits am 2. Oktober 2019 setzen lassen und die entsprechenden Aufwendungen gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung geltend gemacht. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat die Übernahme der Kosten mit Bescheid vom 30. Oktober 2019 abgelehnt.

Über die Bezirksärztekammer Freiburg ist zwischenzeitlich ein fachärztliches Gutachten vom 23. Oktober 2019 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung eingegangen. Das fachärztliche Gutachten bestätigt, dass eine Alternativbehandlung zur Versorgung mit einem Implantat mit erheblichen gesundheitlichen Nachteilen verbunden wäre.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat daraufhin mit Bescheid vom 25. November 2019 die Beihilfefähigkeit der im Heil- und Kostenplan (Nummer 1/808/17) aufgeführten Aufwendungen für die Einzelversorgung in Höhe von 1.531,44 Euro anerkannt. Ferner wurde dem Petenten mitgeteilt, dass in den nächsten Tagen eine Nachgewährung der mit Bescheid vom 30. Oktober 2019 abgelehnten Aufwendungen erfolgen werde.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Versorgungsausgleich

Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses des Amtsgerichts – Familiengerichts – vom 29. Juli 2019 findet der Versorgungsausgleich ab dem 1. Februar 2019 nicht mehr statt. Das Landesamt für Besoldung und

Versorgung wird dem Petenten die seit dem 1. Februar 2019 einbehaltenen Beträge auszahlen. Eine weitergehende Auszahlung der für den Zeitraum 1. August 2014 bis zum 31. Januar 2019 einbehaltenen Kürzungsbeträge kommt jedoch nicht in Betracht.

Die Versorgungsbezüge des Petenten wurden zu Recht auch über den Tod seiner geschiedenen Ehefrau hinaus gemäß § 13 LBeamtVGBW wegen des zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau durchzuführenden Versorgungsausgleichs gekürzt. Gemäß § 13 LBeamtVGBW sind die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person im Falle eines familiengerichtlich festgestellten Versorgungsausgleichs zu kürzen, wenn für die ausgleichsberechtigte Person eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet oder übertragen worden ist. Die Höhe des Kürzungsbetrags ergibt sich aus § 13 Absatz 2 LBeamtVGBW.

Das Versterben der geschiedenen Ehefrau führt nicht zu einem Absehen von der Kürzung der Versorgungsbezüge. Vielmehr war das Landesamt für Besoldung und Versorgung gemäß § 13 LBeamtVGBW weiterhin an das rechtskräftige familiengerichtliche Urteil gebunden. Aufgrund dieser Bindungswirkung sind auch nach dem Tod der geschiedenen Ehefrau die Versorgungsbezüge weiterhin zu kürzen.

Die Bindungswirkung an die familiengerichtliche Entscheidung ist eine Folge des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs, welcher grundsätzlich die lebenslängliche Teilung der von den Eheleuten während der Ehezeit erworbenen Anrechte vorsieht. Der Grundgedanke des Versorgungsausgleichs besteht darin, dass jedem Ehepartner die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anrechte zusteht (§ 1 Absatz 1 VersAusglG). Beim VersAusglG handelt es sich um ein Bundesgesetz.

Mit dem Versorgungsausgleich wird zu Lasten der Versorgung des Ausgleichspflichtigen ein eigenständiges Versorgungsrecht des Ausgleichsberechtigten begründet. Nach dem Prinzip des sofortigen und endgültigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs geht die Versorgung der ehemaligen Ehegatten danach grundsätzlich getrennte Wege. Für die Höhe der jeweiligen Versorgung kommt es nicht mehr darauf an, wann der jeweils andere ehemalige Ehegatte in den Ruhestand tritt oder verstirbt. Der Ausgleichspflichtige erhält ab dem eigenen Eintritt in den Ruhestand eine um den Versorgungsausgleich verminderte Versorgung, dafür wird die dem Ausgleichsberechtigten übertragene Versorgung bis zu dessen Tod gewährt, auch wenn der Ausgleichspflichtige früher verstirbt. Tritt im umgekehrten Fall der Ausgleichsberechtigte vor dem Ausgleichsverpflichteten in den Ruhestand, erhält er ebenfalls von Anfang an die ihm im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragene Versorgung, auch wenn eine Kürzung der Versorgung des Ausgleichsverpflichteten naturgemäß erst ab dessen Ruhestandseintritt möglich ist. Die Teilung der Anwartschaften im Zeitpunkt der Scheidung mit den sich daraus ergebenden versicherungsrechtlichen Folgen dient dazu, die vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten möglichst umfassend und abschließend zusammen mit der Scheidung zu regeln.

Die endgültige versorgungsrechtliche Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten soll diesen zudem Klarheit darüber verschaffen, auf welcher Grundlage bereits vorhandener Versorgungsanwartschaften sie ihre weitere Alterssicherung und Invaliditätssicherung aufbauen können.

Ausnahmen von dem gerade dargelegten Grundsatz der lebenslänglich wirkenden Teilung aufgrund des Todes der ausgleichsberechtigten Person sehen die §§ 37, 38 VersAusglG vor. Demnach werden auf Antrag beim entsprechenden Versorgungsträger (hier das Landesamt für Besoldung und Versorgung) keine weiteren Kürzungen der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs vorgenommen, wenn die ausgleichsberechtigte Person (hier die geschiedene Ehefrau) zum Zeitpunkt eines eventuellen Vorversterbens noch keine 36 Monate Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Versorgungsausgleichs bezogen hat. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung, die auch einer Billigkeitsprüfung nicht zugänglich ist und daher auch keinen Raum für Ermessenserwägungen zulässt.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat den Antrag des Petenten auf Anpassung aufgrund des Todes seiner geschiedenen Ehefrau nach § 37 VersAusglG zu Recht mit Bescheid vom 1. Oktober 2014 abgelehnt. Die Voraussetzungen der §§ 37, 38 VersAusglG waren nicht erfüllt.

Die verstorbene Ehefrau des Petenten hatte zum Zeitpunkt ihres Todes bereits seit dem 1. November 2003 Rentenleistungen bezogen. Eine Anpassung war daher aufgrund der Überschreitung des maximalen Bezugszeitraums von 36 Monaten durch die Verstorbene nicht möglich.

Die wirksame Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann grundsätzlich nach § 51 VersAusglG auf Antrag durch das zuständige Familiengericht geändert werden. Die früheren Ehepartner, im vorliegenden Fall der Petent, können die Abänderung beantragen, wenn sich der Ausgleichswert eines Anrechts nach dem Ende der Ehezeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich verändert hat. Wird eine nach bis zum 31. August 2009 gegoltenem Recht ergangene Versorgungsausgleichsentscheidung abgeändert, ist der gesamte Ausgleich nochmals zu überprüfen. Es findet eine Totalrevision sämtlicher „in den Ausgleich einbezogener Anrechte“ statt. Hierbei ist auch der § 31 VersAusglG anzuwenden. Dies kann – wie im vorliegenden Fall – dazu führen, dass der ausgleichsverpflichtete Ehegatte das während seiner Ehezeit erworbene Anrecht ungeteilt zurückerhält und ein Versorgungsausgleich für die Zukunft nicht mehr stattfindet. Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folgt, §§ 52 Absatz 1 VersAusglG i. V. m. 226 Absatz 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Die Anwältin des Petenten hat am 17. Januar 2019 den entsprechenden Antrag an das Amtsgericht – Fa-

miliengericht – gestellt. Dem Antrag wurde mit Beschluss vom 27. Juli 2019 stattgegeben. Die Abänderung wirkt ab dem 1. Februar 2019. Eine Kürzung der Versorgungsbezüge ist aufgrund dessen rückwirkend ab dem 1. Februar 2019 nicht mehr vorzunehmen.

#### b) Beihilfe

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 (BVO) sind aus Anlass einer Krankheit entstandene Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete zahnärztliche Leistungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Dies gilt jedoch nur nach Maßgabe der Anlage zur BVO. Gemäß Nummer 1.2.4 der Anlage zur BVO sind Aufwendungen für bis zu zwei Implantate pro Kieferhälfte einschließlich vorhandener Implantate sowie die damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen beihilfefähig. Aufwendungen für mehr als zwei Implantate (pro Kieferhälfte einschließlich vorhandener Implantate sowie die damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen) sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- Nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenen Gebiss, wenn pro Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind, nach einem einzuholenden Gutachten.
- Bei großen Kieferdefekten in Folge Kieferbruch oder Kieferresektion, wenn nach einem einzuholenden Gutachten auf andere Weise Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann.

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15. März 2012 verfolgt „die Regelung [...] den legitimen Zweck, einer durch die im Allgemeinen kostenintensivere Behandlungsart der Implantatversorgung bedingten Ausuferung der für die öffentlichen Kassen entstehenden Kosten entgegenzuwirken. Maßgeblich ist dabei der Gesichtspunkt, dass neben der Einbringung von Implantaten regelmäßig die Möglichkeit einer typischerweise kostengünstigeren Alternativversorgung auf „herkömmliche“ Art und Weise, etwa mit einer Brücke, gegeben ist“.

Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15. November 2012 ist eine Begrenzung der Erstattung von Aufwendungen auf zwei Implantate pro Kieferhälfte aber dann nicht möglich, wenn die Versorgung mit weiteren Implantaten auf einer zahnmedizinisch zwingenden Indikation beruht. Dies ist dann der Fall, wenn eine Alternativbehandlung überhaupt nicht existiert oder mit weitgehenden Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder erheblichen gesundheitlichen Nachteilen verbunden wäre.

In der linken Oberkieferhälfte des Petenten sind bereits zwei Implantate (Regio 21 und 24) vorhanden. Zudem liegt keine der in der Nummer 1.2.4 der Anlage zur BVO genannten Indikationen vor. Jedoch hat das fachärztliche Gutachten vom 23. Oktober 2019 ergeben, dass eine Alternativbehandlung mit erheblichen gesundheitlichen Nachteilen verbunden wäre,

mithin eine zahnmedizinisch zwingende Indikation vorliegt. Folglich sind die Aufwendungen für die Versorgung des Petenten mit einem Implantat (Regio 25) und die anschließende Einzelversorgung dem Grunde nach beihilfefähig.

Wie bereits ausgeführt hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung daraufhin mit Bescheid vom 25. November 2019 die Beihilfefähigkeit der im Heil- und Kostenplan (Nummer 1/808/17) aufgeführten Aufwendungen für die Einzelversorgung in Höhe von 1.531,44 Euro anerkannt. Ferner wurde dem Petenten mitgeteilt, dass in den nächsten Tagen eine Nachgewährung der mit Bescheid vom 30. Oktober 2019 abgelehnten Aufwendungen erfolgen werde.

#### Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Aufhebung der Kürzung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Februar 2019 sowie der Anerkennung der Beihilfefähigkeit der zahnärztlichen Versorgung im dargestellten Umfang wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

## 8. Petition 16/3976 betr. Umgestaltung des Zusammenflusses von Brigach und Breg

### I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird ein Baustopp der Umgestaltung des Zusammenflusses von Brigach und Breg gefordert und auf einen Zusammenhang der Bundesstraße zwischen Donaueschingen und Hüfingen verwiesen. Als Begründung des Widerspruchs wird angeführt, dass die Heimat durch das Projekt zerstört würde. Weitere inhaltliche Argumente werden nicht vorgebracht.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Das Ziel des Projekts „Naturnahe Umgestaltung des Zusammenflusses von Brigach und Breg“ ist der gute ökologische Zustand der Gewässer nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Maßnahmenträger ist der Landesbetrieb Gewässer (LBG). Brigach und Breg sowie die Donau sind in den früheren Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten begradigt und naturfern ausgebaut worden. Das Gewässerumfeld, die ehemalige Aue, wurde und wird intensiv durch den Menschen genutzt. Gewässertypische, naturnahe Strukturen und die eigendynamische Entwicklung der Gewässer fehlen heute weitestgehend.

Die Planung zur Revitalisierung des Donauursprungs sieht nun vor, unter Beachtung der vorhandenen Infrastruktur, die Unterläufe von Brigach und Breg, sowie den Beginn der Donau wieder naturnah zu ent-

wickeln. Im Unterlauf der Breg wird auf 1.000 m Länge das Vorland bis auf die anstehende Kiesschicht abgetragen und die vorhandene Uferbefestigung entfernt. Die eigendynamische Entwicklung innerhalb des bestehenden Hochwasserprofils soll durch das Einbringen von Strukturelementen in Form von Totholz gefördert werden, damit sich geeignete Lebensräume für Fische und im Wasser lebende wirbellose Kleintiere entwickeln und erhalten können. In der Brigach können mit Rücksicht auf den bestehenden Hochwasserschutz und die vorhandene Infrastruktur nicht so weitreichende Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden wie an der Breg. Dennoch soll auch hier auf ca. 500 m Länge durch strömunglenkende Maßnahmen der ökologische Zustand deutlich verbessert werden.

Kernstück der Maßnahme wird der künftige Mündungsbereich und Beginn der Donau ca. 300 m oberhalb des heutigen Zusammenflusses sein. Der Raum für die Gestaltung einer dynamischen Flusslandschaft wird durch den großflächigen Abtrag des Geländes geschaffen. Durch den Abtrag soll ein naturnahes Mündungsdelta entstehen, in dem sich die Gewässer selbstständig entwickeln und vielfältige neue Lebensräume für Flora und Fauna entstehen sollen.

Der benachbarte Ausbau der Bundesstraße steht dabei in keinem Zusammenhang mit der gewässerökologischen Maßnahme. Trotz voraussichtlich gleichzeitiger Bautätigkeit kommt es zu keinen Überschneidungen. Die in der Presse mehrfache Bezeichnung der Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme für den Straßenbau ist insofern nicht korrekt. Diese falsche Information rührt daher, dass in einer alten Variante am Unterlauf der Breg Ausgleichsmaßnahmen für den Ausbau der Bundesstraße vorgenommen werden sollten. Aufgrund der vorhandenen ökologischen Defizite, wie oben beschrieben, wurden diese Maßnahmen im Hinblick des Zieles eines guten ökologischen Zustandes alleine als nicht ausreichend erachtet und deshalb hat sich die Umweltverwaltung entschieden, die naturnahe Umgestaltung zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen einer groß angelegten Renaturierung von Brigach, Breg und Donau in diesem Abschnitt durchzuführen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 hat der Landesbetrieb Gewässer beim Landratsamt Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige untere Wasserbehörde die Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Zusammenflusses beantragt. Das dazugehörige wasserrechtliche Verfahren wurde im September 2019 eröffnet. Am Verfahren beteiligt wurden mehr als 20 Behörden und sonstige Stellen. Dazu gehörten neben den Trägern öffentlicher Belange, unter anderem der Landesnaturschutzverband, die Stadt, Versorgungsträger, Vereinigungen und betroffene örtliche Vereine. Das Landratsamt hat sowohl im Vorfeld des Antrags, als auch während des Verfahrens an vom Landesbetrieb Gewässer durchgeführten Veranstaltungen und Besprechungen zum Projekt, unter anderem an den Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit sowie an einer Besprechung mit den Trägern öffentlicher Belange, teilgenommen.

Die vom Landratsamt durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ergab, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Zusammenfassend kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Projekt nicht zu erwarten sind, mögliche negative Auswirkungen bekannt sind und durch Auflagen und Maßnahmen vermieden sowie minimiert werden können.

Vor diesem Hintergrund hat das Landratsamt – auch weil die übrigen Voraussetzungen als gegeben betrachtet wurden – davon abgesehen, eine öffentliche Bekanntmachung des Antrags mit den dazugehörigen Antragsunterlagen bzw. ein förmliches Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen und führt, in Anlehnung an den Antrag des Landesbetriebs Gewässer, ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Das dazugehörige Anhörungsverfahren und Abstimmungen seitens des Landesbetriebs mit den Trägern öffentlicher Belange und mit direkt von der Maßnahme Betroffenen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Landratsamt hat alle eingegangenen Stellungnahmen dem Landesbetrieb auf dessen Wunsch hin übermittelt, ggf. darin enthaltene Fragestellungen wurden – soweit notwendig – aufgegriffen oder können im Zuge der geplanten Baumaßnahmen aufgegriffen werden. In den vorliegenden Stellungnahmen liegen nach Auskunft des Landratsamtes keine Einwendungen vor, die der Erteilung der Plangenehmigung entgegenstehen. Etwaige in den Stellungnahmen enthaltene Anmerkungen, Vorschläge und Hinweise wird das Landratsamt soweit aus dessen Sicht möglich und notwendig im Rahmen von Auflagen und Hinweisen oder auch Anregungen in die Plangenehmigung aufnehmen, um diesen Rechnung zu tragen.

Nach Auskunft des Landratsamts kann die Plangenehmigung in Kürze erteilt werden.

Der Landesbetrieb Gewässer ist nun seit kurzem dabei, das Baufeld vorzubereiten. Hierzu ist es erforderlich, die noch vorhandene Infrastruktur auf dem Gelände zurückzubauen. Weiter müssen in gewissem Umfang Gehölze und Bäume im Bereich des zukünftigen Zusammenflusses von Brigach und Breg gerodet werden. Der Eingriff wird auf das erforderliche Minimum beschränkt und die Bäume werden für den Einbau als Strukturelemente im Gewässer im kommenden Jahr vorgehalten. Die Prüfung der Verträglichkeit und Zulässigkeit dieser Arbeiten erfolgte im Rahmen der begleitenden Umweltplanung.

Vorbereitende Arbeiten wie Erkundungsbohrungen und Schürfen zur Leitungserkundung haben Ende 2019 begonnen und laufen bis Ende Februar 2020. Dies sind unabdingbare Vorarbeiten für die Erstellung der Ausführungsplanungen. Nach Prüfung der Bohranzeige durch das Landratsamt wurde auf ein entsprechendes Erlaubnisverfahren unter Einhaltung der gegebenen Hinweise verzichtet.

Im nächsten Schritt soll die Ausführungsplanung auf Grundlage der Genehmigung erstellt werden. Ziel ist

es, noch im ersten Quartal 2020 die Baumaßnahmen auszuschreiben und anschließend mit dem Bau zu beginnen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Mit der Neugestaltung des Zusammenflusses wird der gesetzliche Auftrag zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg erfüllt. Die in der Vergangenheit durch den Ausbau der Gewässer zerstörten ökologischen Strukturen und ehemaligen Gewässerstrukturen werden unter Beachtung der heutigen Begebenheiten wiederhergestellt. Eine gleichwertige Alternative zu der geplanten Strukturverbesserung ist in diesem Bereich nicht möglich.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bewertet das Projekt hinsichtlich der Aufwertung des natürlichen Lebensraums am und im Gewässer und im Hinblick auf das Landschaftsbild als sehr positiv. Es ist zur Erreichung der fristgebundenen Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich. Der Landesbetrieb hat in Abstimmung mit dem Landratsamt, der Stadt, den Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und Bürgerschaft ein allseits gutgeheißenes Projekt entwickelt und dessen Auswirkungen auf Umweltgüter und Dritte überprüft. Neben den im Vordergrund stehenden wesentlichen ökologischen Verbesserungen werden auch die Möglichkeiten zur Naherholung und die Attraktivität aus touristischer Sicht von allen Beteiligten gesehen. Insbesondere die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die UVP-Vorprüfung haben keine wesentlichen negativen Auswirkungen der Maßnahme ergeben, sondern insgesamt eine deutliche ökologische Verbesserung der Situation bestätigt. Bei einer öffentlichen Bürgerveranstaltung wurde das Vorhaben ausführlich dargestellt, negative Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

## 9. Petition 16/1658 betr. Flüchtlingswesen, Umverteilung

Der Petent beehrte die Änderung oder Streichung seiner Wohnsitznahmeverpflichtung und somit die Erlaubnis zum Wohnortwechsel in den Bereich einer anderen Ausländerbehörde innerhalb von Baden-Württemberg.

Der Petent reiste im Juli 2013 in das Bundesgebiet ein. Der Antrag auf Asylanerkennung wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Juni 2016 abgelehnt, die Flüchtlings-

eigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus wurden nicht zuerkannt. Allerdings wurde ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinsichtlich der Islamischen Republik Afghanistan festgestellt.

In der Petitionsschrift wird geltend gemacht, dass der Petent, als er in Deutschland einreiste, nicht wusste, ob seine Familie am Leben sei. Als er schließlich erfuhr, dass sie auch in Deutschland seien und sich in der Nähe aufhalten, versuchte er seither den Wohnort zu wechseln. Der Petent habe inzwischen die Zuzugserlaubnis durch den Vermieter der Wohnung seiner Lebensgefährtin und Kinder erhalten. Dem Petenten sei es immer noch nicht möglich, einen Nachweis über die Ehe zu erbringen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung habe es keine Heiratsurkunden in der Gegend gegeben. Ebenso sei die Beschaffung von Geburtsurkunden nicht möglich. Aufgrund der Herzerkrankung des Petenten sei ein Härtefall für eine Änderung bzw. Aufhebung der Wohnsitzauflage gegeben. In der Petitionsschrift wird zudem ausgeführt, dass bei der Lebensgefährtin des Petenten seit Oktober 2017 Brustkrebs diagnostiziert worden sei.

Der Petent hatte eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage nach § 12 a Abs. 3 AufenthG. Da die Ausnahmen nach § 12 a Abs. 5 AufenthG nicht einschlägig waren, konnte die Wohnsitzauflage nicht aufgehoben werden.

Die Wohnsitznahmeverpflichtung des Petenten ist mittlerweile im Juli 2019 ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Der Petent ist zwischenzeitlich umgezogen.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Krebs

## 10. Petition 16/3701 betr. Schulwesen, Unterricht von Vorschulklassen u. a.

Der Petent bittet dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt ihre Überlegungen bezüglich einer Verlegung der Grundschulförderklasse von der Grundschule W. an die Grundschule K. nicht umsetzt.

Die Stadt ist unter anderem Schulträger von sieben Grundschulen, darunter zum einen der angesprochenen Grundschule W., welche zum Schuljahr 2018/2019 von insgesamt 178 Schülerinnen und Schülern besucht wurde, und zum anderen der Grundschule K., mit insgesamt 346 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2018/2019. Beide Grundschulen führen zum Schuljahr 2018/2019 jeweils eine Grundschulförderklasse mit zusammengekommen insgesamt 22 Kindern. Die Entfernung der beiden Schulen beträgt ca. 3,3 Kilometer.

Zum Schuljahr 2011/2012 beantragte die Stadt die Verlegung der Grundschulförderklasse von der Grund-

schule K. an die Grundschule W. Der Antrag wurde durch das Regierungspräsidium zunächst befristet für die Schuljahre 2011/2012 und 2012/2013 genehmigt. In der Zwischenzeit hat sich die Grundschulförderklasse am Standort der Grundschule W. verstetigt.

Auf Initiative der Schulleiterin der Grundschule K. und des Staatlichen Schulamtes wurde eine Rückverlegung der Grundschulförderklasse an die Stammschule, also an die Stammschule Grundschule K., aus organisatorischen Gründen angestoßen. Der Anlass hierfür war unter anderem der Wunsch nach einer besseren Koordinierung der beiden Grundschulförderklassen nach der Pensionierung einer dort beschäftigten Erzieherin. Laut Aussage des Schulträgers ist an der Grundschule K. ausreichend Platz für die Unterbringung aller Kinder der Grundschulförderklasse gegeben, die bisher an der Grundschule W. geführt wird.

Bezüglich des Schulwegs für die Schülerinnen und Schüler aus W. kann festgehalten werden, dass durch den bestehenden ÖPNV sichergestellt ist, dass auch Schülerinnen und Schüler aus den südlichen Stadtteilen mit Bussen an die Grundschule K. befördert werden können.

Die Stadt hat zum Schuljahr 2019/2020 die beiden städtischen Gemeinschaftsschulen zu einer Gemeinschaftsschule zusammengelegt. Diese neue mehrzügige Gemeinschaftsschule soll in der Zukunft an den Standort der mittlerweile auslaufenden, früher zweizügigen Gemeinschaftsschule K. verlegt werden. Im Bestandsgebäude sind sowohl die Grundschule als auch die ehemalige Gemeinschaftsschule untergebracht. Da für die neue, größere Gemeinschaftsschule der dortige Raum voraussichtlich nicht mehr ausreichend sein wird, prüft die Stadt verschiedene Szenarien.

Ein Zusammenhang zwischen der Verlegung der Grundschulförderklasse und einem Abriss des Gebäudes der Grundschule K., wie vom Petenten dargestellt, ist daher nicht ersichtlich.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei der von der Stadt geplanten Verlegung der Grundschulförderklasse um die Änderung einer Schule gemäß § 30 Absatz 4 Schulgesetz. Dem kommunalen Schulträger kommt bei der Organisation seiner schulischen Angebote nach den Bestimmungen des Schulgesetzes ein maßgebliches Initiativ- und Gestaltungsrecht zu. Vorrangige Aufgabe eines Schulträgers ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Belange in seinem Gebiet für eine angemessene und geordnete Unterbringung aller Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Die Entscheidung darüber, an welchem Standort die Grundschulförderklassen geführt werden sollen, bleibt somit dem Schulträger vorbehalten.

Die erforderliche Zustimmung der Schulverwaltung zu einer solchen schulorganisatorischen Maßnahme kann nur dann versagt werden, wenn wichtige pädagogische, ökonomische oder bildungspolitische Gründe der Entscheidung entgegenstehen oder für die Schülerinnen und Schüler, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen Schulwegs und einer adäquaten räumlichen Unterbringung, unzumutbare Verhältnisse entstünden.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kann die Stadt auch entscheiden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sie ihre schulorganisatorischen Überlegungen an die Öffentlichkeit richtet.

Zusammenfassend ist das Anliegen des Petenten wie folgt zu bewerten: Die beiden Grundschulförderklassen sind unter der Verantwortung der Grundschule K. Im Jahr 2012 wurde eine der beiden Grundschulförderklassen an den Standort der Grundschule W. ausgelagert. Hintergrund war Raumknappheit an der Grundschule K. Mit der Rückverlegung wurde nun zum Schuljahr 2019/2020 wieder der ursprüngliche Zustand, wie auch vom Kultusministerium genehmigt, wiederhergestellt. Aus diesem Grund kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Krebs

## **11. Petition 16/03519, Bausache, Bestandsschutz bzw. Duldung eines bestehenden Gebäudes**

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die schriftliche Bestätigung des Bauordnungsamtes, dass ihr Wohnhaus Bestandsschutz erhält oder von der Stadt unwiderruflich und unbefristet geduldet wird.

### II. Sachverhalt

Die Petenten haben ihr Einfamilienwohnhaus im Jahr 1990 über eine Immobilienfirma käuflich erworben. Ende 2018 veranlassten die Petenten eine Wertermittlung ihrer Immobilie. Dabei erfuhren sie erstmals davon, dass für das Wohnhaus offenbar keine Baugenehmigung existiere.

Am 19. Januar 2019 beantragten die Petenten beim Bauordnungsamt eine schriftliche Zusage, dass die Stadt auf den Abriss des Wohnhauses, trotz fehlender Baugenehmigung, unwiderruflich verzichtet.

Für das Wohnhaus konnte zu diesem Zeitpunkt in der Registratur weder unter der aktuellen Bezeichnung noch unter der früheren Lagebezeichnung eine Altakte ausfindig gemacht werden. Auch die vor 1945 angelegten und bereits digitalisierten Altakten im Stadtarchiv brachten unter dieser Lagebezeichnung kein Ergebnis.

Nach Recherche und Prüfung antwortete die Stadt den Petenten mit Schreiben vom 6. Februar 2019, dass zwar Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Wohnhaus durchgeführt werden dürften, ein Wiederaufbau bei möglichem Verfall oder Brand jedoch nicht zulässig sei. Gleichzeitig wurde der Eigentümer darauf hingewiesen, dass derzeit, vonseiten der Stadt, kein öffentliches Interesse an einer Nutzungsuntersagung oder der Anordnung des Abbruchs bestehe.

Die Petenten wollten diese Tatsache nicht akzeptieren und kontaktierten daraufhin mit Schreiben vom 24. März 2019 den Oberbürgermeister der Stadt. Die Antwort wurde den Petenten am 7. Juni 2019 im Auftrag des Oberbürgermeisters vom zuständigen Baubürgermeister gegeben. Dabei wurde den Petenten mitgeteilt, dass aufgrund fehlender Genehmigung für das Wohnhaus keine unbefristete schriftliche Duldungszusage erteilt werden könne. Die Petenten wurden darauf hingewiesen, dass sie über die damalige Immobilienfirma klären lassen könnten, warum das Haus ohne Baugenehmigung verkauft wurde.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Wohnhaus befindet sich aktuell im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (Baufluchtenplan) aus dem Jahr 1952 beziehungsweise dessen am 1962 in Kraft getretenen Aufbauplan. Der Bebauungsplan legt das Gebiet als Gelände für landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung fest.

Im Jahr 1964 erfolgte in diesem Gebiet eine Baulandumlegung für den Ausbau und die Verlängerung der [...] -Straße. Die davon betroffenen Flurstücke wurden zu diesem Zeitpunkt im Katasterplan als „Ackerfläche“ geführt. Diese wurden für den Straßenausbau mittig geteilt und die Lagebezeichnung des betroffenen Wohnhauses geändert. Die östlich der Straße liegenden drei Wohnhäuser dürften nach heutigem Planungsrecht an dieser Stelle nicht mehr errichtet werden. Sofern eine Baugenehmigung vorliegt, sind die Gebäude entsprechend der Genehmigung in ihrem Bestand geschützt. An einem Rückbau besteht derzeit kein öffentliches Interesse.

Ein Bußgeldbescheid wegen rechtswidriger Errichtung einer Garage vom 7. August 1984, eine Baugenehmigung für den Einbau eines Schornsteins vom 5. Januar 1989 und die Tatsache, dass die Petenten seit dem Erwerb des Hauses regelmäßig Grundsteuer zahlen, können nicht automatisch als Beweise dafür angesehen werden, dass das Wohnhaus eine rechtmäßige Baugenehmigung nach § 58 LBO besitzt. Unabhängig davon sind nur jene baulichen Anlagen von Bestandsschutz umfasst, die jemals rechtmäßig (materiell-rechtlich) errichtet wurden. Bauliche Anlagen wurden nicht rechtmäßig errichtet, wenn keine Baugenehmigung vorliegt und die Baulichkeit zum Zeitpunkt der Errichtung nicht genehmigungsfähig war oder eine Genehmigung zwar vorliegt, die Bauausführung jedoch von der Genehmigung abweicht. Sind bauliche Anlagen im Zeitpunkt ihrer Errichtung im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, genießen sie Bestandsschutz. Dieser wird aus dem Eigentumsschutz nach Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz hergeleitet.

Im Rahmen der Bearbeitung der Petition wurden die früheren Flurstücksbezeichnungen nochmals überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sich aufgrund einer Baulandumlegung im Jahr 1964 die Flurstücksnummer und die Lagebezeichnung mehrfach geändert haben. Beim Stadtarchiv wurden schließlich Altakten ausfindig gemacht, die dem Flurstück des Petenten

zugeordnet werden konnten. Das Wohnhaus wurde bereits in den Jahren 1917/1918 ohne baurechtliche Genehmigung errichtet. Nachdem der illegale Bau von der Baurechtsbehörde festgestellt wurde, beantragte der damalige Eigentümer im Jahr 1928 die nachträgliche Baugenehmigung. Am 12. Oktober 1928 wurde für das Wohnhaus (Grundfläche 47,32 m<sup>2</sup>) eine Baugenehmigung auf Widerruf erteilt. Ebenfalls wurde in der Altakte eine Rückbau-Baulast gefunden, nach der der damalige Eigentümer am 2. Oktober 1928 für sich und seine Rechtsnachfolger die Baulast übernommen hat, das auf dem betroffenen Grundstück errichtete Wohnhaus auf Verlangen der Baupolizeibehörde ohne Entschädigungsanspruch jederzeit wieder zu entfernen.

Das Wohnhaus ist also insoweit in seiner damals genehmigten Kubatur von Bestandsschutz gedeckt.

Die aktuelle Wohnfläche des Wohnhauses beträgt ca. 110 m<sup>2</sup>. Auf dem derzeit aktuellsten Luftbild von August 2017 sind zwei größere Anbauten und eine Garage zu erkennen. Für die nicht genehmigte Garage wurde 1984 lediglich ein Bußgeldverfahren eingeleitet, ohne dass der Abbruch verfügt wurde. Damit ist von einer aktiven Duldung der Garage auszugehen. Für die Erweiterungsbauten (Anbauten) liegen keine Baugenehmigungen vor.

Die Baurechtsbehörde der Stadt hält an ihrer Rechtsauffassung fest, dass für nicht genehmigte bauliche Anlagen grundsätzlich kein Bestandsschutz zugesichert werden kann. Eine solche schriftliche Duldung würde einen Berufungsfall schaffen und bei den anderen zahlreichen alten baulichen Anlagen im Außenbereich zu einer Selbstbindung der Stadt führen.

An einem Abbruch oder einer Nutzungsuntersagung nach § 65 LBO bestehe derzeit jedoch kein öffentliches Interesse.

Die Aufsichtsbehörden (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wie auch das Regierungspräsidium) teilen die Auffassung der Stadt.

Die Petenten wurden von der Stadt über die veränderte Sach- und Rechtslage informiert.

### IV. Ergebnis

Dem Anliegen der Petenten ist teilweise Rechnung getragen, da im Rahmen des Petitionsverfahrens Altakten aufgefunden wurden und Bestandsschutz im Umfang der damals genehmigten Kubatur festgestellt werden konnte.

Dem Begehren der Petenten nach schriftlicher Bestätigung des Bestandsschutzes für ihr Wohnhaus oder über unwiderrufliche und unbefristete Duldung kann aufgrund der geltenden Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem sich herausgestellt hat, dass das Wohnhaus in seiner damals genehmigten Kubatur von Bestandsschutz gedeckt ist, für erledigt erklärt. Da-

rüber hinaus kann der Petition bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

## **12. Petition 16/2593 betr. Nutzungsänderung eines ehemals für Montage und Handel genutzten Gebäudes in eine Schweinezucht- und Mastanlage**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines ehemals für Montage und Handel genutzten Gebäudes in eine Schweinezucht- und Mastanlage.

Der Petent führt aus, die Baurechtsbehörde habe die Nachbarschaft im Baugenehmigungsverfahren nur unzureichend beteiligt. Zudem würde von dem Betrieb eine unzumutbare Geruchsbelästigung ausgehen.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Die Baurechtsbehörde des Landratsamts hat am 14. Dezember 2017 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines ehemals für Montage und Handel genutzten Gebäudes in eine Schweinezucht- und Mastanlage mit insgesamt rund 470 Plätzen für Aufzucht und Mast erteilt. Genehmigt wurde zudem die Nutzungsänderung eines weiteren Gebäudes auf dem Grundstück von einer Tierhaltungsanlage in einen Lager- und Geräteschuppen.

Im Baugenehmigungsverfahren hat die Baurechtsbehörde die Nachbarbeteiligung nach § 55 Landesbauordnung (LBO) durchgeführt. Sie hat den Angrenzern und den sonstigen Eigentümern benachbarter Grundstücke die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb von vier Wochen vorzubringen. Bei der Baurechtsbehörde sind daraufhin Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen, die vor allem damit begründet wurden, dass sich der Betrieb aufgrund der vorgesehenen Zahl an Tieren und der damit verbundenen Geruchsemissionen nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge. Die Nachbareinwendungen wurden mit Erteilung der Baugenehmigung durch das Landratsamt zurückgewiesen. Hintergrund war, dass die durch den Betrieb der Schweinezucht- und Mastanlage in der näheren Umgebung hervorgerufene Steigerung der Geruchsbelastung durch das Landratsamt mittels eines Screenings der Geruchsstundenhäufigkeit überprüft wurde.

Im Verfahren hat die Baurechtsbehörde zudem die Gemeinde und die berührten Stellen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme beteiligt. Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 versagt, da sich das Vorhaben auch aus ihrer Sicht

nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Einvernehmen wurde mit Erteilung der Baugenehmigung durch die Baurechtsbehörde ersetzt.

Gegen die Baugenehmigung haben sowohl die Nachbarn als auch die Gemeinde Widerspruch eingelegt. Die Widersprüche liegen dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

##### 2.1 Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO wurden die Eigentümer an das Baugrundstück angrenzender Grundstücke innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Bauantrags benachrichtigt. Ihnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihre Einwendungen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung vorzubringen.

Darüber hinaus wurden auch sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn) benachrichtigt. Die Benachrichtigung der sonstigen Nachbarn lag im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Eine rechtswidrige Ermessensausübung kann vorliegend nicht festgestellt werden.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Insoweit war die Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt zu beteiligen und konnte ihr erforderliches Einvernehmen versagen.

Allerdings darf das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden. Und obwohl die Mitwirkung der Gemeinde am Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Absatz 1 BauGB auf der Planungshoheit der Gemeinde beruht, folgt hieraus nicht, dass der Gemeinde dabei ein generelles Ermessen oder eine sonstige tatbestandsunabhängige Entscheidungsfreiheit zusteht. Soweit nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Bauvorhabens besteht, ist die Gemeinde verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Versagt die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig, kann es das Landratsamt als zuständige Baurechtsbehörde nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 54 Absatz 4 LBO ersetzen.

Da das Bauvorhaben nach Auffassung des Landratsamts nach § 34 Absatz 2 BauGB zuzulassen war, hatte es das versagte Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen.

##### 2.2 Zulässigkeit des Vorhabens

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orts-

teile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Da sich in der näheren Umgebung des Baugrundstücks sowohl Wohngebäude als auch landwirtschaftliche Nutzungen befinden, entspricht es der Eigenart eines Dorfgebiets nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Insofern beurteilt sich die Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Absatz 2 BauGB allein danach, ob es in einem Dorfgebiet allgemein zulässig wäre.

In einem Dorfgebiet sind Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauNVO und insofern die vorliegende Nutzungsänderung in eine Schweinezucht- und Mastanlage allgemein zulässig.

Darüber hinaus war durch das Landratsamt zu prüfen, ob der Betrieb der Schweinezucht- und Mastanlage gegen das Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 Absatz 1 BauNVO verstößt. Nach § 15 Absatz 1 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie sich solchen Belästigungen oder Störungen aussetzen würden.

Maßgeblich ist demnach, ob die durch die Nutzung der Schweinezucht- und Mastanlage zu erwartenden Geruchsemissionen mit den in der Umgebung bereits vorhandenen Nutzungen zu vereinbaren sind und die anzunehmende zusätzliche Geruchsbelastung einem nach objektiven Kriterien zumutbaren Maß entspricht, hinter das insbesondere das subjektive Empfinden des Petenten zurücktreten muss.

Um die Zulässigkeit der Schweinezucht- und Mastanlage abschließend prüfen zu können, hatte der Bauherr im Rahmen des laufenden Widerspruchsverfahrens ein Gutachten mit einer Berechnung der Geruchsimmissionen vorzulegen.

Das Gutachten vom 5. November 2019 ist plausibel. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung, die von der Schweinezucht- und Mastanlage ausgeht, als irrelevant (< 2% der Jahresstunden als Geruch) im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) einzustufen ist. Eine Ermittlung der Geruchsvorbelastung durch weitere Betriebe in der Umgebung ist aufgrund des niedrigen Zusatzbelastungsniveaus deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle nicht erforderlich.

Nach Nummer 3.3 der GIRL ist das Vorhaben somit genehmigungsfähig. Eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Gerüche ist nicht gegeben und steht der erteilten Baugenehmigung vom 14. Dezember 2017 zur Errichtung und zum Betrieb der Schweinezucht- und Mastanlage nicht entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

### 13. Petition 16/3794 betr. Steuersache, Vollstreckungsaufschub u. a.

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren mit der Petition

- die Aufhebung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung bezüglich des gepfändeten Bankkontos, auf das die Rentenbezüge überwiesen werden;
- die Gewährung von Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung (AO);
- die Berücksichtigung eines Insolvenzerlasses für die gesamtschuldnerisch geschuldeten Beträge der Einkommensteuer sowie Annexsteuern und Nebenleistungen, die während des laufenden Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Petenten entstanden sind;
- die Aufhebung der ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen mit Ausnahme einer durch die Petentin selbst angeregten Pfändung eines Depotguthabens, das zur vollständigen Tilgung der Abgaberrückstände zur Verfügung gestellt wurde;
- den Erlass der entstandenen Säumniszuschläge.

Insgesamt wenden sich die Petenten gegen die Vorgehensweise der Vollstreckungsstelle des Finanzamts sowie gegen die Dauer des Einspruchsverfahren für das Jahr 2018 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

#### II. Sachverhalt

Über das Vermögen des Petenten hat das Amtsgericht – Insolvenzgericht – mit Beschluss vom 15. Juli 2011 auf Antrag des Finanzamts und einen anschließenden Eigenantrag des Petenten, verbunden mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung, das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter hat mit Schriftsatz vom 27. Juli 2011 den Geschäftsbetrieb des Petenten freigegeben (Beschluss des Amtsgerichts vom 1. August 2011). Das Insolvenzgericht hat mit Beschluss vom 13. Mai 2014 das Insolvenzverfahren aufgehoben und die Restschuldbefreiung angekündigt.

Bis einschließlich 2010 wurden die Petenten unter einer Insolvenz-Steuer Nummer veranlagt. Auf dieser Steuer Nummer bestehen keine Rückstände bzw. wurden die vormals bestehenden Rückstände nach Erteilung der Restschuldbefreiung gegenüber dem Petenten am 5. Januar 2018 mit Wertstellung zum 13. Dezember 2017 über einen Insolvenzerlass ausgebucht. Zum 9. Dezember 2019 sind Schulden aus dem Steu-

erschuldverhältnis in Höhe von 14.099,10 Euro aus den Bescheiden über Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag fällig und vollstreckbar. Diesen Betrag schulden die Ehegatten als Gesamtschuldner.

Die Steuerbescheide 2012 bis 2017 sind bestandskräftig und somit nicht mehr anfechtbar. Der Steuerbescheid 2018 ist mit Rechtsbehelf angefochten. Der Einspruch richtet sich pauschal gegen die Besteuerung der Rentenbezüge. Das Finanzamt hat in den jeweiligen Steuerbescheiden die elektronisch durch die Versicherungsträger übermittelten Werte übernommen. Über den Einspruch gegen den Steuerbescheid für 2018 wurde noch nicht entschieden.

Im Rahmen des Erhebungsverfahrens haben die Petenten einige Anträge auf Vollstreckungsaufschub und Erlassanträge gestellt. Das Finanzamt nahm darüber hinaus diverse Pfändungen vor.

### III. Stellungnahme

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Bestandskraft der Bescheide – Rechtsbehelfsverfahren

Die Einkommensteuerbescheide 2012 bis 2017 sind bestandskräftig und können nicht mehr angefochten werden. Eine Aussetzung der Vollziehung allerdings ist insoweit ausgeschlossen (§ 361 Absatz 2 AO). An der zutreffenden und rechtskonformen Besteuerung bestehen keine Zweifel.

Der Bescheid für 2018 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 19. Juni 2019 ist zwar mit einem Einspruch angefochten. Die Vollziehung dieses Verwaltungsakts wird hierdurch gemäß § 361 Absatz 1 AO nicht gehemmt; erforderlich wäre ein ausdrücklicher Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

#### 2. Restschuldbefreiung

Die aus den Steuerbescheiden resultierenden Rückstände unterfallen entgegen der Auffassung der Petenten auch nicht teilweise der Restschuldbefreiung. Es handelt sich ausschließlich um Steuerforderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Petenten entstanden sind und bis zur Verfahrensaufhebung ausschließlich – soweit es sich um Einkünfte des Petenten handelt – das insolvenzfreie Einkommen betreffen. Dazu gehört das Alterseinkommen des Petenten. Einkünfte aus dem Betrieb des Architekturbüros fielen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens trotz Freigabe des Betriebes durch den Insolvenzverwalter nicht mehr an.

Eine Befreiung von Restschulden ist nur für im Insolvenzverfahren nicht erfüllte Verbindlichkeiten vorgesehen. Die Vorschriften über die Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) sind nur auf sogenannte Insolvenzforderungen anwendbar und somit auf Forderungen beschränkt, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits entstanden waren. Die Petenten sind Ge-

samtschuldner der Einkommensteuer (§ 44 AO i. V. m. §§ 26 und 26 b EStG). Aufteilungsbescheide gemäß §§ 268 ff. AO wurden nach Mitteilung des Finanzamts nicht beantragt. Eine Restschuldbefreiung für den Petenten hätte zudem keine Auswirkung auf die Durchsetzung der Forderungen gegenüber der Petentin als Gesamtschuldnerin.

Die während des laufenden Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode eingegangenen, das insolvenzfreie Einkommen betreffenden Rückstandsanzeigen wurden regelmäßig durch den Vollziehungsbeamten begangen. Konkrete Vollstreckungsmaßnahmen durch den Vollstreckungsaußendienst sind nicht erfolgt.

### 3. Vollstreckung

Die rückständigen Steuern und Nebenleistungen sind fällig und vollstreckbar (§ 254 AO). Sobald die Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung vorliegen, hat die Finanzbehörde Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Dem Finanzamt steht dabei kein Entschließungs-, sondern lediglich ein Auswahlermessen zu. Die Vollstreckung ist auch nicht im Sinne des § 251 Absatz 1 AO gehemmt. Im Vollstreckungsverfahren können Einwendungen, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt betreffen, keine Berücksichtigung finden (§ 256 AO). Insbesondere rechtfertigen derartige Einwendungen keinen Vollstreckungsaufschub.

Nach § 258 AO kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstweilen einstellen, beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben, soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist. Unbilligkeit setzt voraus, dass die Vollstreckung einen unangemessenen Nachteil bringt und dieser durch kurzfristiges Zuwarten oder eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden kann. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.

Das Finanzamt lehnte die Anträge auf Vollstreckungsaufschub vom 10. September bzw. 1. Oktober 2019 zu Recht ab, weil die erforderliche Kurzfristigkeit der Tilgung innerhalb von bis zu sechs Monaten bzw. in besonders begründeten Fällen von bis zu zwölf Monaten nicht erfüllt war: Bei einer, wie von den Petenten angebotenen, monatlichen Rate von 250,00 Euro ergäbe sich ein Tilgungszeitraum von mindestens 64 Monaten.

Ein unangemessener Nachteil ist in diesem Falle nicht ersichtlich. Die üblichen Nachteile, die die Vollstreckung mit sich bringt, sind von den Petenten hinzunehmen. Das gilt umso mehr, als hier Pfändungsschutzvorschriften greifen.

### 4. Renteneinkünfte – Vollstreckung

An der zutreffenden Besteuerung der Alterseinkommen bestehen keine Zweifel. Der Ansatz erfolgte gemäß den von den Versicherungsträgern elektronisch übermittelten Werten (§ 22 a Einkommensteuergesetz – EStG) nach Maßgabe des § 22 EStG. Renten unterliegen der sogenannten „nachgelagerten Besteuerung“. Das bedeutet, dass alle Beträge, die in der

aktiven Berufszeit für die Altersvorsorge aufgewendet werden, zunehmend steuerfrei sind und die Aufwendungen die Steuerbelastung als sog. „Vorsorgeaufwendungen“ verringern. Dafür werden die Renteneinkünfte jedoch ab Renteneintritt zunehmend voll besteuert. Besondere persönliche Umstände und außergewöhnliche Ausgaben, beispielsweise durch Medikamente, werden steuerlich mindernd im Rahmen der sog. „außergewöhnlichen Belastungen“ berücksichtigt.

Die Alterseinkünfte der Petenten unterliegen als Arbeitseinkommen von Gesetzes wegen dem Pfändungsschutz gemäß § 850 ff. ZPO, insbesondere § 850 c ZPO. Ergänzenden Pfändungsschutz kann das Finanzamt als Vollstreckungsbehörde auf begründeten Antrag der Petenten gemäß § 850 f Absatz 1 ZPO gewähren. Das Finanzamt hat im Schreiben vom 8. Oktober 2019 einen entsprechenden Hinweis erteilt, wenn auch versehentlich mit Verweis an das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht). Das Finanzamt tritt als Vollstreckungsbehörde gemäß § 249 AO insoweit an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.

Die beigelegte Anlage zum Antrag auf Vollstreckungsaufschub vom 1. Oktober 2019 enthält zwar eine Auflistung der „Lebenserhaltungskosten 2019“ und eine Aufstellung der „Gesundheitsaufwendungen 2018“. Ob hierin ein Antrag nach § 850 k Absatz 4 ZPO bzw. § 850 f Absatz 1 ZPO zu erkennen ist, kann jedoch dahinstehen. Ein Pfändungsschutzkonto war zumindest im Zeitpunkt des Antrags nicht eingerichtet gewesen. Die Pfändungen hinsichtlich der Alterseinkünfte erfolgten erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die in den „Lebenserhaltungskosten 2019“ aufgeführten Aufwendungen sind nicht nachgewiesen und konnten einen besonderen Vollstreckungsschutz nicht rechtfertigen bzw. waren bereits durch den nach der Pfändungstabelle pfändungsfrei gestellten Betrag berücksichtigt (z. B. Miete, Kleidung, Ernährung).

Die Zusammenrechnung der Rentenbezüge der Petentin bei der Ermittlung des pfändbaren Teils entspricht angesichts der Höhe der Bezüge einerseits und der Höhe der beizutreibenden Forderungen andererseits der Billigkeit. Es liegt keine Unbilligkeit der Vollstreckung vor, die Voraussetzungen des § 258 AO sind nicht erfüllt und das Finanzamt hat zu Recht keinen Vollstreckungsaufschub gewährt.

Das Finanzamt hat die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen bezüglich der Drittschuldner für erledigt erklärt, soweit in einem Zeitraum von sechs Monaten bei Aufhebung der Maßnahme nicht mit einem Ausfall von Zahlungseingängen von mehr als 5.000,00 Euro zu rechnen ist. Folglich wurden die Verfügungen bezüglich den Alterseinkommen der Petenten aufrechterhalten. Gleiches gilt für die auf Anregung der Petentin ausgebrachte Pfändungsmaßnahme bei der [...] Bank, obgleich ein Zahlungseingang wegen der vorrangigen Verpfändung an die [...] Bank eher unwahrscheinlich ist. Andererseits könnte durch Aussetzung der Pfändung des Finanzamts die mit der Vorpfändung einhergehende Beschwer nicht beseitigt werden.

Die Petenten haben weiterhin die Möglichkeit, beim Finanzamt einen Abrechnungsbescheid nach § 218

Absatz 2 AO zu beantragen, soweit die Verwirklichung der Steueransprüche (hier: Zahlungen auf Einkommensteuer 2018) streitig ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den gegebenen Hinweisen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Philippi

#### **14. Petition 16/2752 betr. Sprachförderung u. a. in Grundschule**

Die Petentin, Mutter eines Kindes, das an der Grundschule unterrichtet wird, hat sich an den Petitionsausschuss gewandt. Sie bemängelt zu wenig Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund. Als Folge seien Lehrkräfte im Unterricht überfordert. Eine erfolgreiche Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft könne so nicht stattfinden. Leistungsschwächere Kinder würden in die Perspektivlosigkeit „abrutschen“ und leistungsfähigere Kinder würden in ihrem Lernprozess behindert. Diese Entwicklung könne sie an der Grundschule beobachten. Um diese Situation zu unterbrechen, würden sich jetzt die Eltern überlegen, ob sie ehrenamtlich Unterstützung anbieten.

Gute Bildungsangebote sind entscheidend, damit sich zugewanderte Kinder und Jugendliche möglichst rasch integrieren und ihren Platz in der Gesellschaft finden können, sei es in der Kindertageseinrichtung, in der Schule oder im beruflichen Bereich. Bei der Aufnahme von neu Zugewanderten kommt es neben dem Spracherwerb vor allem darauf an, schnell den passgenauen Bildungsweg zu identifizieren, mit dem sie an ihre bisherige Bildungsbiografie anschließen können. Dazu hat die Landesregierung seit dem Schuljahr 2014/2015 insgesamt 1.165 zusätzliche Lehrstellen zur Verfügung gestellt.

Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen besuchen im Bereich der allgemein bildenden Schulen die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse der in Betracht kommenden Schulart. Sofern dies aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht möglich ist, nehmen sie an besonderen Sprachfördermaßnahmen teil.

An den Schulen erhalten die jungen Menschen zunächst in sogenannten Vorbereitungsklassen (VKL) eine intensive Sprachförderung und werden auf den Wechsel in eine reguläre Klasse vorbereitet. Die zwölf Lehrerwochenstunden für die Fächer „Deutsch“ und „Demokratiebildung“ in VKL werden den Grundschulen als Pflichtbereich direkt zugewiesen. Die sechs Lehrerwochenstunden des Zusatzbereichs erhalten die Schulaufsichtsbehörden in der jeweiligen Zuständigkeit als zweckgebundenen Stundenpool für

Sprachförderung, aus dem bedarfsgerecht Zuweisungen für VKL oder für Sprachfördergruppen in Grundschulen erfolgen können.

Aufgrund des großen Differenzierungsbedarfs erhalten die Grundschulen zum Ausbau ihrer Sprachförderangebote seit dem Schuljahr 2018/2019 zwei zusätzliche Lehrerwochenstunden pro VKL.

Der Zeitpunkt der Integration von einer VKL in eine Regelklasse wird flexibel festgelegt und ist abhängig von der persönlichen Entwicklung sowie des pädagogischen Bedarfs der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers. Für eine erfolgreiche Unterstützung bei diesem Übergang erhalten die Schulen seit dem Schuljahr 2018/2019 zusätzliche Ressourcen für die Einrichtung von additiven Sprachförderkursen in der Regelklasse im Umfang von bis zu vier Lehrerwochenstunden und für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Die Grundschule, auf die sich die Petentin bezieht, wurde im vergangenen Schuljahr von 154 Schülerinnen und Schülern in 8 Klassen sowie einer Vorbereitungsklasse besucht. Die durchschnittliche Klassengröße beträgt 19,3 Schülerinnen und Schüler. Für 13 Kinder wurde Sprachförderbedarf dokumentiert. Die Unterrichtsversorgung ist gut.

Laut Auskunft der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde stehen für die Vorbereitungsklasse 20 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Die Klasse wird integrativ geführt, d. h. die Schülerinnen und Schüler sowie die zur Verfügung stehenden LWS werden auf die Klassen verteilt.

Darüber hinaus werden drei Kinder inklusiv beschult – ein Kind mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung und zwei Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Der Gesamtanteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ist in den vergangenen vier Jahren von 26 % auf 37 % gestiegen, wobei der Anteil in den Klassen unterschiedlich ist.

Wie die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde mitteilt, liegen laut Auskunft des Schulleiters in den Klassen zum Teil deutliche Leistungsunterschiede bei den Schülerinnen und Schülern vor, ebenso bei einigen ein sehr herausforderndes Verhalten. Die Kinder seien jedoch nicht einer Bevölkerungsgruppe zuzuordnen.

Die Schule verfügt über Schulsozialarbeit, die hauptsächlich in Klassen mit einem hohen Anteil von Kindern mit herausforderndem Verhalten eingesetzt wird.

An der Schule gibt es an vier Tagen in der Woche eine vom Schulträger finanziert gesonderte, auf Freiwilligkeit basierende Sprachförderung jeweils von 14:00 Uhr bis 15:35 Uhr. Weiterhin gibt es im Rahmen des Ganztagesangebots für Klasse 1 und 2 an zwei Tagen ein kombiniertes Angebot aus Hausaufgabenbetreuung und Bastelangebot. Erstmals wird in diesem Schuljahr keine gesonderte Hausaufgabenbetreuung in den Klassenstufen 3 und 4 angeboten.

Die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde schlägt vor, von der Praxis der integrativen Sprachförderung

Abstand zu nehmen und stattdessen eine eigenständige VKL zu bilden. Stunden könnten so zielgerichtet eingesetzt und die Klassengröße reduziert werden. Eine Kumulierung der Sprachproblematik in den einzelnen Klassen könnte so vermieden werden. Ferner werden unterstützende Fortbildungsmaßnahmen (auch schulinterne Fortbildungen) und pädagogische Tage (beispielsweise zum Thema „gelingende Zusammenarbeit mit Eltern“, „Umgang mit herausforderndem Verhalten“, „Klassenführung“ oder „Möglichkeiten der Differenzierung“) vorgeschlagen. Das Aufgreifen des Themas im Hinblick auf den Schulentwicklungsprozess der Schule wird als zusätzlicher Schritt für hilfreich und zielführend gesehen.

Als weitere Möglichkeit sieht die obere Schulaufsichtsbehörde, wenn von der Schule gemeinsam mit der Schulsozialarbeit entsprechende Präventionsprogramme (STARK – STÄRKER – WIR o. a.) zum Einsatz gebracht werden, um auf das Selbstbild der Schülerinnen und Schüler und deren gegenseitige Wahrnehmung positiv einzuwirken.

Die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde wird bezüglich der genannten Möglichkeiten mit der unteren Schulaufsichtsbehörde beraten, wie die Schule begleitet und unterstützt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den zusätzlichen Lehrerwochenstunden und der in Aussicht gestellten Begleitung und Unterstützung der Schule für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

## 15. Petition 16/3429 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent rügt die Sachbehandlung einer von ihm erstatteten Strafanzeige wegen Betruges durch die Staatsanwaltschaft.

Bei der Staatsanwaltschaft wurde auf mehrere Strafanzeigen des Petenten ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten X wegen des Vorwurfs der Beleidigung zum Nachteil des Petenten sowie wegen des Vorwurfs des Betruges zum Nachteil der vom Petenten vertretenen Mandantschaft eingeleitet.

Mit Verfügung vom 27. Februar 2019 wurde von der zuständigen Staatsanwältin beim Amtsgericht der Erlass eines Strafbefehls gegen den Angeschuldigten wegen des Vorwurfs der Beleidigung in vier Fällen und des Betruges in zwei Fällen beantragt.

Der beantragte Strafbefehl wurde seitens des Amtsgerichts nicht erlassen, sondern am 7. März 2019 mit der Bitte um Korrektur offensichtlicher Schreibversehen zurückgesandt. Insbesondere wurde der Petent im Entwurf des Strafbefehls fälschlich als Verteidiger

des Angeschuldigten aufgeführt. Des Weiteren wurden von der zuständigen Richterin mündlich unter Verweis auf die Aktenlage der insoweit parallel geführten Zivilverfahren Bedenken hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs geäußert und die diesbezügliche Einstellung des Verfahrens angeregt.

Am 13. März 2019 wurde von der zuständigen Staatsanwältin der Erlass eines korrigierten Strafbefehls beantragt. Dieser beinhaltete nur noch die o. g. Beleidigungstaten. Die zwei Betrugstaten wurden gemäß § 154 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da sie nach Ansicht der Staatsanwältin neben den vier Beleidigungstaten nicht erheblich ins Gewicht fielen. Eine Mitteilung von der Teileinstellung an den Petenten erfolgte nicht.

Auf eine parallel zur vorliegenden Petition erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 6. Juli 2019 wurde dieser von der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 29. Juli 2019 über die erfolgte Teileinstellung bezüglich der Betrugstaten in Kenntnis gesetzt. Des Weiteren wurde ihm mitgeteilt, dass nach Auswertung der Akten der oben genannten Zivilverfahren hinsichtlich der eingestellten Betrugstaten beabsichtigt sei, das Verfahren wiederaufzunehmen und im Anschluss mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 StPO erneut einzustellen. Ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 30. August 2019 gegeben.

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft vor, bezüglich der beiden von ihm angezeigten Betrugstaten keinen Strafbefehl beantragt zu haben. Des Weiteren wendet er sich dagegen, dass ihm die insoweit erfolgte Teileinstellung nicht mitgeteilt worden sei. Die Staatsanwältin habe auch die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten nicht ermittelt, sondern lediglich geschätzt. Schließlich sei er im ersten Entwurf des Strafbefehls fälschlich als Verteidiger des Beschuldigten aufgeführt gewesen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Sachbehandlung der Strafanzeigen des Petenten durch die Staatsanwaltschaft dienstaufsichtsrechtlich nicht (mehr) zu beanstanden ist.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft das Verfahren nunmehr wiederaufzunehmen und gemäß § 170 Absatz 2 StPO bezüglich der Betrugstaten einstellen zu wollen, begegnet keinen Bedenken. Soweit der Petent die Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht teilt, dass es bezüglich der angezeigten Betrugstaten an einer überwiegenden Verurteilungswahrscheinlichkeit und damit an dem für eine Anklageerhebung bzw. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erforderlichen hinreichenden Tatverdacht mangelt, bleibt es ihm unbenommen, deren Entscheidung gemäß § 172 StPO anzufechten und gegebenenfalls einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Auch ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsantrag die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten geschätzt hat. § 40 Absatz 2 Strafgesetzbuch räumt der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht ausdrücklich das Ermessen ein, die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grund-

lagen für die Bemessung der Tagessatzhöhe einer Geldstrafe zu schätzen. Da sich der Beschuldigte im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung nicht zu seinen finanziellen Verhältnissen geäußert hatte und die grundsätzlich mögliche Einholung einer Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen über vorhandene Bankkonten des Beschuldigten und die anschließende Erhebung der entsprechenden Kontoauszüge auch zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrensfortgangs geführt hätte, sind Ermessensfehler nicht erkennbar.

Soweit der Petent beklagt hat, dass ihm keine förmliche Mitteilung über die erfolgte Einstellung der Betrugstaten übersandt wurde, wurde seiner anfänglich berechtigten Beschwerde mit dem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 29. Juli 2019 abgeholfen.

Schließlich wurde auch die versehentliche Bezeichnung des Petenten als Verteidiger des Beschuldigten im ersten Strafbefehlsentwurf bereits mit dem Antrag auf Erlass des überarbeiteten Strafbefehls korrigiert.

Wie sich aus einem Telefonat des Berichterstatters mit dem Petenten am 5. Februar 2020 ergeben hat, wurde mittlerweile ein Strafverfahren eingeleitet. Die Petition hat sich in diesem Sinne erledigt.

Beschlussempfehlung:

Nachdem mittlerweile ein Strafverfahren eingeleitet wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rottmann

#### **16. Petition 16/3919 betr. Wiedereinrichtung des Umwelt-Zertifikates der „Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften“**

Der Petent bittet, der Landtag möge beschließen, die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Wiedereinrichtung des Hochschulzertifikats Umwelt/der Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften aufzufordern und dies finanziell zu unterstützen.

Das „Hochschulzertifikat Interdisziplinäre Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften (IEUW)“ der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wurde zwischen 1996 und 2006 angeboten und eröffnete Studierenden und Doktoranden die Möglichkeit, sich neben ihrem Fachgebiet mit umweltrelevanten Themen zu befassen.

Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Beispiel der Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziologie, Politik, Wirtschaftswissenschaften, Biologie/Medizin und Chemie wurde durch den Erwerb des Zertifikats bestätigt. Die Finanzierung des Zertifikats erfolgte aus Landesfördermitteln für das Interdisziplinäre Institut für Umweltökonomik. Nach dem Wegfall dieses Instituts, das auch die interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaft ange-

boten hatte, entfiel auch die Finanzierungsgrundlage für das Zertifikats-Angebot. Zum Ende des Sommersemesters 2006 wurde das Angebot daher eingestellt. In einer Übergangsphase, über die entsprechend informiert wurde, konnten Studierende, die die Ergänzungsstudien zu diesem Zeitpunkt begonnen hatten, diese in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu Ende führen.

In der anschließenden Zeit sind die Umweltwissenschaften an der Universität Heidelberg strategisch gebündelt und 2011 das Heidelberg Center for the Environment (HCE) gegründet worden, das seitdem zahlreiche umwelt- und klimabezogene Aktivitäten in Forschung und Lehre vereint und ein zentrales Element der Heidelberger Exzellenzstrategie ist.

Durch die Umstellung der Studiengänge im Zuge des Bologna-Prozesses und mit der Einführung von „Transcripts of Records“ können dort im Übrigen Studienleistungen auch aus anderen Studiengängen aufgeführt werden, sodass die Studierenden jederzeit einen Nachweis über zusätzlich abgelegte Studienleistungen erhalten können. So könnten auch umweltwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in die Transcripts of Records von Studierenden aufgenommen werden, die in anderen Studiengängen immatrikuliert sind.

Es besteht daher kein Anlass, die Universität aufzufordern, das „Hochschulzertifikat Interdisziplinäre Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften (IEUW)“ wieder einzurichten und dies finanziell zu fördern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

#### **17. Petition 16/3920 betr. Beteiligung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg an der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit**

Der Petent bittet, der Landtag möge beschließen, die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg aufzufordern, sich an der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit zu beteiligen und dies finanziell zu unterstützen.

Die Virtuelle Akademie Nachhaltigkeit ist eine vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2011 geförderte Einrichtung, die vom Zentrum für Multimedia in der Lehre (ZMML) der Universität Bremen aufgebaut wurde. Sie bietet ein Lehrangebot für nachhaltige Entwicklung in Deutschland über videobasierte Lehrveranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit für Studierende deutscher Hochschulen.

Die Universität Heidelberg fokussiert ihre Aktivitäten im Rahmen der Umweltwissenschaften gezielt auf das im Rahmen der Exzellenzstrategie geförderte Heidelberg Center for the Environment (HCE). Das ebenfalls 2011 gegründete Center verbindet ein weites

Spektrum an Umweltperspektiven von den Natur- über die Sozial- bis zu den Kulturwissenschaften und bietet hierüber regelmäßig interdisziplinäre Lehrveranstaltungen an. Das HCE engagiert sich darüber hinaus im Bereich Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE). In Kooperation mit dem Interdisziplinären Institut für Naturwissenschaften, Technik, Gesellschaft (NTG) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der Jungen Universität der Universität Heidelberg und Lehrerinnen und Lehrern aus der Region hat das HCE einen „Kooperationscluster Nachhaltigkeit“ gegründet, um Aktivitäten im Bereich Bildung für Nachhaltige Entwicklung auszubauen und den gezielten Wissenstransfer in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Universität konzentriert sich somit auf eine eigene Strategie zum Thema Nachhaltigkeit und verwandten Themen, sodass eine Beteiligung an der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit für sie momentan nicht in Betracht kommt.

Studierende, die an Lehrveranstaltungen der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit teilnehmen, können im Übrigen beim jeweils zuständigen Prüfungsamt eine mögliche Anrechnung dieser Lehrveranstaltungen auf Lehrveranstaltungen in ihrem eigenen Studiengang an der Universität Heidelberg überprüfen lassen.

Es besteht daher kein Anlass, die Universität aufzufordern, sich an der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

#### **18. Petition 16/3665 betr. Beschwerde gegen die Handhabung von Akteneinsicht**

Der Petent beschwert sich als Verfahrensbevollmächtigter einer Gläubigerin über die Handhabung der Einsicht in Akten einer Gerichtsvollzieherin durch einen Richter am Amtsgericht. Zudem beschwert er sich über die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens des Richters im Rahmen der Dienstaufsicht durch die Präsidentin des Landgerichts.

Nachdem die Gerichtsvollzieherin dem Petenten als Verfahrensbevollmächtigten einer Gläubigerin mitgeteilt hatte, dass die Zwangsvollstreckung gegen eine Schuldnerin erfolglos ausgefallen sei, legte der Petent mit Schreiben vom 10. September 2018 beim Amtsgericht Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und gegen den Kostenansatz der Gerichtsvollzieherin ein und beantragte Einsicht in die Akte der Gerichtsvollzieherin.

Der zuständige Richter am Amtsgericht erließ daraufhin am 11. Oktober 2018 einen Beschluss, mit dem „die Erinnerung gegen die Verweigerung der Akteneinsicht“ – derzeit – zurückgewiesen wurde und die

Akten dem Landgericht zur Entscheidung vorlegt wurden. Das Landgericht hob mit Beschluss vom 20. November 2018 den Beschluss des Amtsgerichts vom 11. Oktober 2018 auf und entschied, dass die Gerichtsvollzieherin Akteneinsicht zu gewähren habe.

In der unzutreffenden Annahme, dass zwischenzeitlich Akteneinsicht gewährt worden sein dürfte, forderte das Amtsgericht den Petenten mit Verfügung vom 4. Januar 2019 zur Begründung seiner Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und gegen den Kostenansatz binnen vier Wochen auf. Auf die Rüge des Petenten, dass noch keine Akteneinsicht gewährt worden sei, wurden die Akten einschließlich der Akte der Gerichtsvollzieherin am 22. Februar 2019 auf der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts zur Einsicht bereitgelegt und der Petent hiervon mit Schreiben vom 29. Januar 2019 und erneut mit Schreiben vom 2. April 2019 informiert.

Am 11. April 2019 wies das Amtsgericht die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung mit der Begründung zurück, die Erinnerung sei nicht begründet worden. Hiergegen legte der Petent sofortige Beschwerde ein. Die Akten wurden entgegen der Verfügung des zuständigen Richters am Amtsgericht, die eine Übersendung erst nach dem 30. April 2019 anordnete, versehentlich bereits am 12. April 2019 an die Zentrale Prüfungsbeamtin für Gerichtsvollzieher versandt. Mit Beschluss vom 6. Mai 2019 wies das Amtsgericht auch die Erinnerung gegen den Kostenansatz der Gerichtsvollzieherin zurück.

Am selben Tag forderte das Amtsgericht den Petenten dazu auf, die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen worden war, binnen vier Wochen zu begründen. Zudem veranlasste der zuständige Richter am Amtsgericht die Bereitstellung der Verfahrensakte zur Abholung durch den Petenten, nicht aber der als Beiakte geführten Akte der Gerichtsvollzieherin. Daraufhin erklärte der Petent dem Amtsgericht, dass ihm eine Begründung der sofortigen Beschwerde ohne Einsicht in die Gerichtsvollzieherakten nicht möglich sei. Zudem teilte er mit, dass ihm auf Nachfrage, als er vor Ablauf der gesetzten Frist bis zum 30. April habe vorstellig werden wollen, vom Amtsgericht mitgeteilt worden sei, dass die Akten nicht mehr dort seien.

Mit Verfügung vom 23. Mai 2019 wies das Amtsgericht den Petenten darauf hin, dass eine Übersendung der Gerichtsvollzieherakten nicht in Betracht komme, sondern in Anwesenheit des Gerichtsvollziehers, dessen Vertreters oder der Dienstaufsicht erfolgen müsse.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2019 legte der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Richter am Amtsgericht ein und erklärte, er „werde die Akte [gemeint ist wohl: nicht] irgendwo unter irgendwelcher Aufsicht lesen“. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde von der Präsidentin des Landgerichts am 1. August 2019 ablehnend beschieden. Daraufhin legte der Petent am 16. August 2019 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Präsidentin des Landgerichts ein, die von der Präsidentin des Oberlandesgerichts

am 10. September 2019 ebenfalls ablehnend beschieden wurde.

Das Landgericht hat mit Verfügung vom 15. August 2019 – vor einer Entscheidung über die sofortige Beschwerde – die Übersendung der Akten einschließlich der Akte der Gerichtsvollzieherin an den Petenten zur Einsicht für drei Tage veranlasst.

Die Ablehnung der Übersendung der Akten der Gerichtsvollzieherin war Gegenstand richterlicher Entscheidungen und wird daher vom Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht bewertet. Auch die Entscheidungen der Präsidentin des Landgerichts und der Präsidentin des Oberlandesgerichts über die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten tragen diesem Umstand Rechnung. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten zwischenzeitlich die Einsicht in die Akten der Gerichtsvollzieherin in der von ihm begehrten Form gewährt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Senger

## 19. Petition 16/3766 betr. Rechtschreibung

Der Petent bemängelt die „Hitlersche Häufigkeitswortschatzlehre“ und meint, dass diese unter dem neuen Namen Grundwortschatzlehre von einigen Kultusverwaltungen weitergeführt werde. Er ist der Meinung, dass Kinder zum Erwerb rechtschriftlicher Kompetenzen keinen Grundwortschatz benötigen, er bezeichnet das Üben häufig vorkommender Wörter, die Bestandteil eines Grundwortschatzes sind, als pädagogischen Unfug und für betroffene Lerner „so hilfreich wie ein Kropf“.

Statt des Verwendens eines Wortschatzes empfiehlt er den Einsatz phonomimischer Handzeichen (diese stammen aus der Neuropsychologie) und die Konzentration auf Sprechsilben. Somit präferiert er den lautlichen Zugang zur Schreibung von Wörtern, ohne dabei andere Zugänge bzw. rechtschreibwichtige Prinzipien zu berücksichtigen.

Der Schriftspracherwerb ist eine notwendige Voraussetzung für eine gelingende Bildungsbiographie und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der Rechtschreibunterricht stellt einen Teil der gesamten Spracharbeit des Deutschunterrichts dar. Jedes Kind verfügt für den Erwerb sprachlicher und schriftsprachlicher Kompetenzen über eigene Zugänge. Um der Aufgabe gerecht zu werden, die individuelle Entwicklung der schriftsprachlichen Kompetenzen von Kindern bestmöglich zu unterstützen und zu fördern, bedarf es „eines systematischen und vielseitigen Un-

terrichts, der die Teilbereiche“ Rechtschreiben, „Texte schreiben“ und „Sprache untersuchen“ von der ersten Klasse an eng miteinander verbindet.

Neuere Forschungen belegen, dass die Bereitstellung eines linguistisch fundierten Basiswortschatzes helfen kann, rechtschriftliche Kompetenzen sukzessive aufzubauen. Die Arbeit mit Modellwörtern zum grundlegenden Aufbau dieser Kompetenzen hat sich als wirksam erwiesen. Das betrifft sowohl die regelhaften als auch die unsystematischen Bereiche. Bei der Arbeit mit einem Basis- oder Grundwortschatz bedarf es eines didaktisch-methodischen Konzepts, welches systematisch aufeinander aufbauende und kognitiv aktivierende Aufgabenformate einbezieht, sodass ein sinnvolles Üben möglich ist. Beim Üben sollten dabei auch unterschiedliche Zugänge und Sozialformen berücksichtigt werden. Mithilfe eines Wortschatzes können Kinder Rechtschreibphänomenen auf den Grund gehen, sodass sie in der Auseinandersetzung mit dem Wortmaterial Regelmäßigkeiten aber auch Ausnahmen herausfinden bzw. entdecken können. Ein Basiswortschatz dient dabei als Modellwortschatz und ermöglicht Einsichten in die für die Grundschule relevanten Rechtschreibphänomene. Diese Systematik muss den Schülerinnen und Schülern im Unterricht veranschaulicht und begreifbar gemacht werden. Dann können sie die Erkenntnis gewinnen, dass Rechtschreibung zu durchschauen und zu bewältigen ist. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für das Lernen.

Ein Wortschatz ist nicht dazu da, auswendig gelernt zu werden. Er stellt vielmehr die Basis für das gemeinsame Nachdenken und das einsichtsvolle Üben als wichtige Bausteine des Rechtschreibunterrichts dar und dient damit dem Transfer für das richtige Schreiben weiterer Wörter, sodass gewonnene Einsichten in die Struktur der Rechtschreibung auf sehr viele andere Wörter übertragen werden können. Besonders für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache kann der Umgang mit dem Basiswortschatz Orientierung und Sicherheit bieten, auch im Hinblick auf die Festigung und Erweiterung ihres Wortschatzes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Senger

## **20. Petition 16/3801 betr. Flüchtlingswesen, Flüchtlingsaufnahmegesetz u. a.**

Der Petent erstrebt mit seiner Petition, verschiedene Vorgaben bzw. (Gesetzes-)Regelungen hinsichtlich der Thematik der Sprachkurse und Sprachbetreuung für Geflüchtete zu veranlassen. Aus seiner Sicht muss es Ziel sein, dass alle Geflüchtete – unabhängig von deren Aufenthaltsstatus – schnell und zielgerichtet Sprachkurse zum Erwerb der deutschen Sprache erhalten. Außerdem muss es nach Ansicht des Petenten

Ziel sein, dass alle Geflüchtete in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

Der Petent führt konkret neun Punkte auf, bei denen aus seiner Sicht eine entsprechende Vorgabe bzw. Regelung zu veranlassen ist:

- 1.) Den Landesaufnahmestellen und den Ankunftscentren solle auferlegt werden, dass bei diesen unverzüglich Sprachkurse für die Geflüchteten angeboten werden. Dies könne in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen oder mit Flüchtlingshelfergruppen geschehen. Die Kosten dafür sollten über das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) getragen werden.
- 2.) Nach der Zuweisung der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünfte vor Ort sollten die zuständigen Stellen (nach Ansicht des Petenten sind dies die Landratsämter) unverzüglich veranlassen, dass die Sprachkurse fortgeführt werden können. Die Kosten dafür sollten über das FlüAG getragen werden. Die Landratsämter könnten mit den Sprachkursen die Volkshochschulen und die Flüchtlingshelferkreise beauftragen. Dabei sei sicherzustellen, dass auch tatsächlich Sprachkurse stattfinden.
- 3.) Selbstverständlich gelte dies auch für Geflüchtete, deren Anträge abgewiesen werden und die lediglich geduldet sind. Sofern Geflüchtete Sprachkurse über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten könnten, solle ein entsprechender Antrag dort eingeleitet werden.
- 4.) Im Rahmen der Familienzusammenführung würden Ehefrauen und Kinder nach Ansicht des Petenten oftmals nicht bei den Sprachkursen berücksichtigt. Die Landratsämter sollten dafür Sorge tragen, dass die Ehefrauen und Kinder ebenfalls geeignete Sprachkurse erhalten.
- 5.) Das Land Baden-Württemberg solle beim Bund vorstellig werden, dass Geflüchteten, die Sprachkurse ablehnen, die Grundsicherung um 10 % gekürzt werden kann (oder mehr).
- 6.) Das Land Baden-Württemberg solle mit der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer und den Berufsschulen sicherstellen, dass bei Ausbildungsverhältnissen begleitende Sprachkurse oder Nachhilfekurse stattfinden. Dies betreffe nicht nur Geflüchtete in Ausbildung, sondern auch Deutsche, die Mängel in der Sprache, im Rechnen etc. haben und es bestehe die Gefahr, dass das Ausbildungsverhältnis dann abgebrochen werde.
- 7.) Der Landtag Baden-Württemberg sollte die Kammern, aber auch die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften verpflichten, dass während der Ausbildung und während eines Ausbildungsverhältnisses die Möglichkeit von Sprachkursen, aber auch berufsbegleitenden Kursen bestehe. Dazu sollten die Kammern und die Verbände entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung stellen, die solche vermitteln können.

- 8.) Sollten die Kosten dazu von den Stellen nicht getragen werden, solle das Land Baden-Württemberg diese Kosten übernehmen.
- 9.) Unabhängig davon solle das Land auf den Bund einwirken, dass die 13 Millionen fehlenden Beschäftigte vorhanden seien. Sollte der Bund hier zu träge sein, stehe es dem Land Baden-Württemberg gut an, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.)

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg, worunter das Ankunftscenter (AZ), die vier Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) und weitere Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) subsumiert werden, werden Deutsch- und Alphabetisierungskurse insbesondere durch ehrenamtlich Engagierte angeboten. Ziel der Kurse ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern grundlegende Sprachkenntnisse zu vermitteln, um eine Orientierung im Alltag zu vereinfachen und das Zusammenleben in der Einrichtung und im Umfeld zu verbessern. Aufgrund der unsicheren oder schlechten Bleibeperspektive der Bewohnerinnen und Bewohner sind die Kursangebote jedoch bewusst niedrigschwellig gestaltet, sodass keine Erwartungen für eine dauerhafte Bleibeperspektive geweckt werden.

Darüber hinaus können nach § 44 Absatz 4 Asylgesetz (AsylG) bestimmte Personen im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an Integrationskursen des BAMF zugelassen werden, die zu großen Teilen aus einem Sprachkurs bestehen (beispielsweise setzt sich der allgemeine Integrationskurs aus 600 Unterrichtseinheiten Sprachkurs und 100 Unterrichtseinheiten Orientierungskurs zusammen).

Hierzu gehören:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung und guter Bleibeperspektive (darunter fallen Länder mit einer Schutzquote von über 50 Prozent, aktuell Eritrea und Syrien);
- Personen mit Aufenthaltsgestattung, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29 a des Asylgesetzes stammen und bei der Agentur für Arbeit Ausbildung suchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder beschäftigt sind oder in einer Berufsausbildung stehen;
- Personen, bei denen die Abschiebung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorübergehend ausgesetzt ist (Duldung aufgrund dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen).

Zusätzlich finden seit Mitte 2017 vom BAMF geförderte Erstorientierungskurse in Erstaufnahmeeinrichtungen statt, die den Integrationskursen vorgeschaltet sind und auch Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive offenstehen. Zielgruppe des Konzeptes

sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die (noch) keinen Zugang zu den Integrationskursen haben, sich aber dennoch im unmittelbaren Lebensumfeld orientieren und in typischen Alltagssituationen auf Deutsch verständlich machen wollen. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, landeskundliches Wissen zur Erstorientierung verbunden mit einfachen Deutschkenntnissen zu erwerben und können sich auf diese Weise schnell in ihrer neuen Umgebung zurechtfinden.

Weitere Deutschkenntnisse werden im Rahmen der vielfältigen tagesstrukturierenden Angeboten vermittelt. Für Kinder und Jugendliche sind insbesondere die Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung und der Besuch von Vorbereitungsklassen in Regelschulen hervorzuheben.

Zu 2.) und 3.)

Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung Geflüchteter in den Stadt- und Landkreisen ist nach § 13 Absatz 2 FlüAG sicherzustellen, dass unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können. Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen u. a. auch für diese Aufgabe die Ausgaben in Form einer einmaligen Pauschale für jede aufgenommene und untergebrachte Person.

Aufbauend auf den über das Flüchtlingsaufnahmegesetz finanzierten Basissprachkursen und den Erstorientierungskursen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung gibt es in Stadt- und Landkreis zertifizierungsorientierte, von professionellen Lehrkräften unterrichtete Sprachkurse. Diese werden für die anerkannten Geflüchteten sowie für die Mehrheit der Gestatteten mit Arbeitsmarktzugang, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, und für einzelne Fallgruppen von Geduldeten vom BAMF organisiert und finanziert. Näheres ergibt sich aus den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sowie der Integrationskursverordnung und der Deutschförderverordnung. Die Regelungen zu den Sprachkursen wurden zuletzt durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019 geändert im Sinne einer Erweiterung des Zugangs. Für die anderen Geflüchteten, die keinen Zugang zu den Kursen des BAMF haben, werden die Sprachkurse von den Stadt- und Landkreisen nach der Verwaltungsvorschrift Deutsch organisiert und vom Kreis und dem Land gemeinsam finanziert. Dazu ist keine spezielle gesetzliche Regelung notwendig, eine Aufgabenzuweisung findet sich im Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes. Viele Volkshochschulen, aber auch andere Sprachschulen bieten solche Sprachkurse an und bewerben sich auf entsprechende Ausschreibungen.

Zu 4.)

Ehegatten haben Zugang zu den Sprachkursen des BAMF und nach dem Landessprachförderprogramm „VwV Deutsch“. Für Frauen gibt es über die Regelangebote hinaus spezielle Frauenkurse mit begleitender Kinderbetreuung. Kinder lernen Deutsch in den Kindertagesstätten und in den Schulen teilweise im Rahmen von gezielter Sprachförderung.

Zu 5.)

Nach geltendem Recht können Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, in bestimmten Fällen zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des AufenthG, der einen Basis- und einen Aufbausprachkurs umfasst, verpflichtet werden. Bei Nichterfüllung der Teilnahmeverpflichtung besteht grundsätzlich nur noch Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege.

Bei Geflüchteten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, ist eine Sanktionierung einer Nichtteilnahme an Sprach-, Integrationskursen sowie der berufsbezogenen Deutschsprachförderung durch die Jobcenter nach den aktuellen Regelungen des SGB II unter bestimmten Voraussetzungen bereits möglich.

Hierzu müssen die Jobcenter die Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung als Verpflichtung in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II aufgenommen haben und es muss sich um erwerbsfähige Leistungsbeziehende nach dem SGB II handeln.

Erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Jobcenter sollen nach § 15 SGB II mit diesen erwerbsfähigen Grundsicherungsleistungsbeziehenden eine Eingliederungsvereinbarung schließen, in der unter anderem bestimmt wird, welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit von den Leistungsbeziehenden unternommen werden müssen.

Dabei können die Jobcenter eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen sowie der berufsbezogenen Deutschsprachförderung festlegen. Für die Integrations- und Sprachkurse folgt dies aus § 44 a Absatz 1 Nr. 2 und § 44 a Absatz 1 Satz 2 AufenthG. Dort heißt es: „ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist“.

Nach § 45 a Absatz 2 AufenthG ist „ein Ausländer zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist“.

Wird eine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Verpflichtung verletzt, hat dies eine Sanktion im Sinne des § 31 ff. SGB II zur Folge. Nach derzeitiger Rechtslage mindert sich bei über 25-jährigen Leistungen nach dem SGB II Beziehenden bei einem Verstoß der Leistungsanspruch um 30 Prozent des Regelbe-

darfs. Dies gilt auch im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 5. November 2019 getroffenen Übergangsregelungen zu den Sanktionsvorschriften im SGB II, nach denen weiterhin eine Sanktionierung um 30 Prozent möglich bleibt. Bei 15 bis 25-jährigen Leistungen nach dem SGB II Beziehende führt eine Verletzung der Verpflichtung aus der Eingliederungsvereinbarung beim ersten Verstoß zu einem Wegfall der Regelbedarfsleistung und bei einer Wiederholung zu einem vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Demgemäß geht die aktuelle Rechtslage bereits über die Forderung des Petenten nach einer Sanktionierung um 10 Prozent hinaus.

Zu 6.) und 7.)

Um den Anforderungen der Ausbildung gerecht werden zu können, sollten Geflüchtete nach Angaben der Wirtschaft bei Ausbildungsbeginn über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. Die beruflichen Schulen melden zurück, dass bei Auszubildenden mit Fluchthintergrund diese Anforderung häufig nicht erfüllt sei.

Um hier entgegenzusteuern, stellt das Kultusministerium den beruflichen Schulen erhebliche Ressourcen zur Verfügung. So können landesweit 600 Sprachförderkurse angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schülern durch eine gezielte Sprachförderung im Umfang von vier Wochenstunden unterstützt werden. Die Sprachförderkurse können auf folgenden Niveaustufen eingerichtet werden:

- A2 bis B1 (i. d. R. Berufsvorbereitende Bildungsgänge),
- B1 bis B2 (i. d. R. Berufsschule und Berufsfachschulen) und
- B2 und höher (i. d. R. Berufskollegs und Berufliche Gymnasien).
- Im Einzelfall können Sprachförderkurse auch für Schülerinnen und Schüler des VABO (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse) mit besonderen Problemlagen – wie beispielsweise Analphabetismus – eingerichtet werden.

Die Anzahl der Geflüchteten in dualer Ausbildung steigt derzeit von Jahr zu Jahr an. Die Ressourcen für die schulische Sprachförderung wurden entsprechend jährlich erhöht.

Die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden in der Regel nicht ausgeschöpft. Gründe hierfür sind unter anderem eine sehr hohe Differenzierung (auf 170 Ausbildungsberufe und Fachrichtungen) und daraus resultierende Hindernisse in der organisatorischen Umsetzung (z. B. bei Blockunterricht, unterschiedlichen Berufsschultagen). Umso wichtiger ist es, dass alle bestehenden, auch außerschulischen Unterstützungsmöglichkeiten genutzt werden, zum Beispiel im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen der Arbeitsagenturen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat 2018 in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie den Kammern erstmals einen Intensivsprachkurs während der Sommerferien mit zertifizierter Abschlussprüfung vor Aufnahme einer Ausbildung eingeführt. Dieses Angebot wurde gut nachgefragt und 2019 durch einen sogenannten Jahreskurs ergänzt. Bei diesem wird nach dem Unterrichtsblock im Sommer die Sprachförderung während des ersten Ausbildungsjahres begleitend fortgesetzt. Damit soll die Zahl derer, die eine Ausbildung aufgrund von unzureichenden Deutschkenntnissen abbrechen müssen oder erst gar nicht beginnen können, verringert werden. Zielgruppe für dieses Angebot sind nicht nur Geflüchtete, sondern auch andere Menschen mit Migrationshintergrund. Dazu zählen auch Deutsche mit mindestens einem Eltern- oder Großelternanteil mit Migrationserfahrung. Daneben fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Grundlagenkurse an überbetrieblichen Bildungsstätten der Wirtschaft. Neben Grundlagenkenntnissen bspw. in Mathematik oder Wirtschaft können auch Grundlagenkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift vermittelt werden. Die Kurse stehen grundsätzlich allen Auszubildenden offen.

Zu 7.) und 8.)

Ansprechpartner für die Vermittlung von Sprachkursen sind die vom Land finanzierten Integrationsbeauftragten sowie Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Auch die vom Land geförderten Kümmerinnen und Kümmerer bei Kammern, Bildungsträgern und Landkreisen können bei der Vermittlung von Sprachkursen unterstützen. Speziell zu den Sprachkursen des BAMF erteilen vor Ort die Regionalstellen des BAMF Auskunft.

Zu 9.)

Die Bedürfnisse der Unternehmen in Baden-Württemberg sind der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Das gilt vor allem auch mit Blick auf die Fachkräftesicherung, zu der auch Geflüchtete einen Beitrag leisten können. Zu beachten ist jedoch, dass das Aufenthaltsrecht Bundesrecht ist. Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die bestehenden Regelungen im Interesse der Unternehmen und der arbeitenden Geflüchteten zur Anwendung zu bringen. In diesem Sinne wurden folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- Die Ausbildungsduldung wurde durch die Ausdehnung auf die einjährige Berufsfachschule und auf die Helferberufe deutlich gestärkt.
- Zusätzlich können Ausländer, die eine Einstiegsqualifizierung im Vorfeld einer qualifizierten Ausbildung machen, eine Duldung bekommen. Diese Möglichkeit wurde im November 2018 geschaffen.
- Durch eine Änderung des Bundesrechts können seit dem 1. Januar 2020 gut integrierte Geduldete in Ar-

beit eine Beschäftigungsduldung erhalten. Das Innenministerium hat im Vorgriff darauf veranlasst, dass Ermessensduldungen für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung erteilt werden können. In Baden-Württemberg wird daher Bundesrecht, das erst ab dem Jahr 2020 gilt, bereits seit Monaten in der Verwaltungspraxis zur Anwendung gebracht.

All diese Maßnahmen zeigen: Nachhaltige und langjährige Integrationsleistungen insbesondere durch sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse werden berücksichtigt. Die Ausländerbehörden im Land honorieren erfolgreiche Integrationsbemühungen ausreisepflichtiger Personen, die seit Jahren arbeiten, und schöpfen die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten voll aus.

Beschlussempfehlung:

Über die oben genannten Maßnahmen hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Zimmermann

05.03.2020

Die Vorsitzende:  
Krebs